

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan
„Beuneweg - Feuerwehr“**

Gemeinde Wölfersheim, Gemarkung Södel

Erarbeitet im Auftrag von:



Gemeinde Wölfersheim

Hauptstraße 60
61200 Wölfersheim

Wölfersheim, September 2021



REGIOKONZEPT

Biedrichstraße 8c Telefon: +49 (6036) 9 89 36-40 mail@regiokonzept.de
61200 Wölfersheim Telefax: +49 (6036) 9 89 36-60 www.regiokonzept.de

Auftraggeber:



**Gemeindevorstand der
Gemeinde Wölfersheim**

Hauptstraße 60
61200 Wölfersheim
Tel.: (06036) 9737 – 0
Fax: (06036) 9737 - 37
E-Mail: rathaus@woelfersheim.de
Homepage: www.woelfersheim.de

Auftragnehmer:



REGIOKONZEPT GmbH & Co. KG

Biedrichstraße 8c
61200 Wölfersheim
Tel.: (06036) 98936 - 40
Fax: (06036) 98936 - 60
E-Mail: mail@regiokonzept.de
Homepage: www.regiokonzept.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Birgit Furkert

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jana Claaß

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Betrachtung	1
1.2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG.....	1
1.2.2	Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG	3
2	Lage des Plangebiets und Vorhabensbeschreibung	4
3	Methodische Vorgehensweise	6
3.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	6
3.1.1	Ermittlung der möglicherweise betroffenen Arten	6
3.1.2	Ermittlung möglicher Konflikte	7
3.2	Konfliktanalyse	7
3.3	Maßnahmenplanung.....	8
3.4	Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	8
4	Wirkfaktorenanalyse	9
4.1	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	9
4.2	Wirkpfade des Vorhabens	10
4.2.1	Direkter Flächenentzug.....	10
4.2.2	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	11
4.2.3	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	12
4.2.4	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	12
4.2.5	Nichtstoffliche Einwirkungen.....	13
4.2.6	Stoffliche Einwirkungen	16
4.2.7	Gezielte Beeinflussung von Arten.....	17
4.3	Fazit der Wirkfaktorenanalyse	18
5	Spezieller Teil.....	20
5.1	Pflanzen.....	20
5.1.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	20
5.1.2	Fazit.....	20
5.2	Vögel	20
5.2.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	20
5.2.2	Empfindlichkeitsanalyse	21
5.2.3	Konfliktanalyse und Maßnahmen.....	24
5.2.4	Fazit.....	25
5.3	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	25
5.3.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	25
5.3.2	Empfindlichkeitsanalyse	26
5.3.3	Fazit.....	26
5.4	Fledermäuse	26
5.4.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	26

5.4.2	Empfindlichkeitsanalyse	27
5.4.3	Fazit.....	27
5.5	Reptilien	27
5.5.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	27
5.5.2	Empfindlichkeitsanalyse	29
5.5.3	Konfliktanalyse und Maßnahmen.....	30
5.5.4	Fazit.....	30
5.6	Amphibien	30
5.6.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	30
5.6.2	Empfindlichkeitsanalyse	31
5.6.3	Fazit.....	31
5.7	Sonstige Arten	31
5.7.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	31
5.7.2	Empfindlichkeitsanalyse	31
5.7.3	Fazit.....	31
6	Maßnahmenplanung	32
7	Zusammenfassung	34
8	Quellenverzeichnis	35
8.1	Literatur	35
8.2	Internetquellen und Onlineabfragen.....	36
8.3	Rechtliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien.....	37
Anhang I		38
Anhang II		40
Anhang III		42
Vögel 43		
a)	Bluthänfling	43
b)	Feldlerche.....	48
c)	Feldschwirl	52
d)	Feldsperling	56
e)	Gartenrotschwanz.....	60
f)	Girlitz.....	65
g)	Goldammer.....	69
h)	Haussperling	73
i)	Klappergrasmücke	77
j)	Neuntöter.....	81
k)	Steinkauz	85

I)	Stieglitz	89
	Reptilien	93
a)	Zauneidechse	93

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Vereinfachte Benennung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.....	2
Tab. 2	Potenziell relevante Wirkfaktoren im Hinblick auf das geplante Vorhaben (nach BfN 2016)	9
Tab. 3	Für das Vorhaben potenziell relevante Wirkfaktoren, Bewertung ihres Konfliktpotenzials, potenziell betroffenen Artengruppen sowie Wirkweiten	18
Tab. 4	potenziell vorkommenden Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand	21
Tab. 5	Artspezifische Empfindlichkeitsabschätzung in Abhängigkeit der relevanten Wirkfaktoren.....	22
Tab. 6	Betrachtung der eintretenden artenschutzrechtlichen Konflikte für die Artgruppe der Vögel unter Zuordnung vorgesehener Maßnahmen	24
Tab. 7	Übersicht über die Kontrolltermine auf Reptilienvorkommen.....	27
Tab. 8	Liste der im UR nachgewiesenen Reptilienarten.....	28
Tab. A1	Gesamtartenliste der potenziell vorkommenden Vogelarten.....	38
Tab. A2	Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit von häufigen Vogelarten.....	40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplans	5
Abb. 2	Fundort der Zauneidechse	28
Abb. 3	Verlauf des Reptilienschutzzauns	33
Abb. 4	Beispielhafte Ausführungen von Reptilienschutzzäunen. Gebogene Ausführung mit Gummispannsystem (links) nach Fa. ACO Tiefbau Vertrieb GmbH, Rendsburg. Gewinkelte Ausführung mit Stecksystem nach Fa. MAIBACH Verkehrssicherheits- und Lärmschutzeinrichtungen	33

Abkürzungen

§, §§	Paragraph, Paragraphen
AP	Artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzprüfung)
ASB	Artenschutzrechtliche Fachbeitrag
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („measures to ensure the continued ecological functionality“ - Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)
EHZ	Erhaltungszustand einer Art
EU-VRL	EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG der EU)
GB	Geltungsbereich
HMUKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
LFB	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
MTB-Viertel	Messtischblatt-Viertel
UR	Untersuchungsraum

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat in ihrer Sitzung am 20.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Beuneweg - Feuerwehr“ beschlossen. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Feuerwehrstützpunktes im Ortsteil Södel geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich (GB) umfasst eine Gesamtfläche von rund 0,41 ha.

Da durch das geplante Vorhaben besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die den artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne der §§ 44 f. BNatSchG unterliegen, ist für die relevanten Arten eine Artenschutzprüfung (AP) durchzuführen.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der relevanten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erläutert.

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür finden sich im folgenden Kapitel. Danach folgen eine Vorhabensbeschreibung sowie eine grundsätzliche Erläuterung zur methodischen Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens findet sich in Kap. 4. Im Speziellen Teil (Kap.5) erfolgt dann die Konkretisierung der durch die Vorhabenwirkungen betroffenen Arten. Anschließend werden gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erläutert.

1.2 Gesetzliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Betrachtung

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kap. 5, Abschnitt 3, wobei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG von Relevanz sind. In § 44 (1) BNatSchG sind die Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen sind, während § 45 BNatSchG Voraussetzungen zur ausnahmsweisen Zulassung von Vorhaben, die gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen, regelt.

Da das aktuelle BNatSchG unmittelbar wirkt, sind im Hinblick auf artenschutzrechtliche Betrachtungen nur die Inhalte des BNatSchG zugrunde zu legen.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG

Die Notwendigkeit für die Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren ergibt sich aus § 44 BNatSchG. Dort werden die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert, die bei der Realisierung von Vorhaben einschlägig werden können.

Tab. 1 Vereinfachte Benennung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Gesetzesstelle BNatSchG	Gesetzestext	Vereinfachte Benennung des Verbotstatbestands
§ 44 (1) Nr. 1	„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“	Tötungsverbot
§ 44 (1) Nr. 2	„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“	Störungsverbot
§ 44 (1) Nr. 3	„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“	Beschädigungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
§ 44 (1) Nr. 4	„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“	Beschädigungsverbot (Pflanzen)

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Zusätzlich beschränkt § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die zu betrachtenden Arten im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Damit sind für die artenschutzrechtliche Prüfung betrachtungsrelevant:

- alle Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Richtlinie 2006/105/EG sowie
- alle europäischen Vogelarten.

1.2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Für den Fall, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, können die zuständigen Behörden gem. § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Dies ist möglich

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, sofern

- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung ist, oder das Vorhaben maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt hat [kurz: ausreichende Rechtfertigungsgründe],
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (3) der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht,
- Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegensteht.

2 Lage des Plangebiets und Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Wölfersheim plant im Ortsteil Södel auf einem rund 0,41 ha großen Areal die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Die Planung sieht die Bereitstellung von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich „Melbacher Straße - Krautgärten“ für die Errichtung eines Feuerwehrstützpunktes vor.

Seitens der Gemeinde Wölfersheim besteht ein großes Interesse, für die ortsansässige Feuerwehr einen neuen Feuerwehrstützpunkt zu errichten. Auslöser dafür waren die eindeutig negativen Befunde der feuerwehrtechnischen Prüfdienste für die aktuellen Standorte in den Ortsteilen Melbach und Södel. Bauliche Erweiterungen der vorhandenen Gebäudestrukturen unter Berücksichtigung der erforderlichen Normen und Bauvorschriften sind dort leider nicht möglich. Aus feuerwehrtechnischer Sicht werden durch eine zentrale Zusammenführung der tagesverfügbaren Feuerwehrmitglieder im Ausrückbereich Melbach / Södel die notwendigen Funktionsstärken für zeitkritische Tageseinsätze wesentlich verbessert.

Das Plangebiet liegt ca. 1 km südlich der Kerngemeinde Wölfersheim, am südöstlichen Rand des Ortsteils Södel. Das Gelände liegt etwa auf einer Höhe von 157 m ü. NN und ist relativ eben. Derzeit wird die Fläche überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet. Im Osten und Westen finden sich darüber hinaus Grünflächen sowie Einzelgehölze.

In westlicher Richtung verläuft die Kreisstraße K 172 („Melbacher Straße“), deren gegenüberliegenden Seite durch Wohnbebauung geprägt wird. Im Süden und im Osten des Plangebiets schließen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen im Außenbereich an. Der Norden des Plangebiets wird durch die Straße „Beuneweg“ begrenzt, über die das Gebiet erschlossen wird.

Das Vorhaben sieht die Anlage eines Gerätehauses sowie zugehörige Hofflächen und Parkplätze vor. Darüber hinaus sind zwei Zufahrten (Alarmausfahrt, Parkplatz Ein- und Ausfahrt) geplant. Am nördlichen und westlichen Rand ist eine Eingrünung vorgesehen.

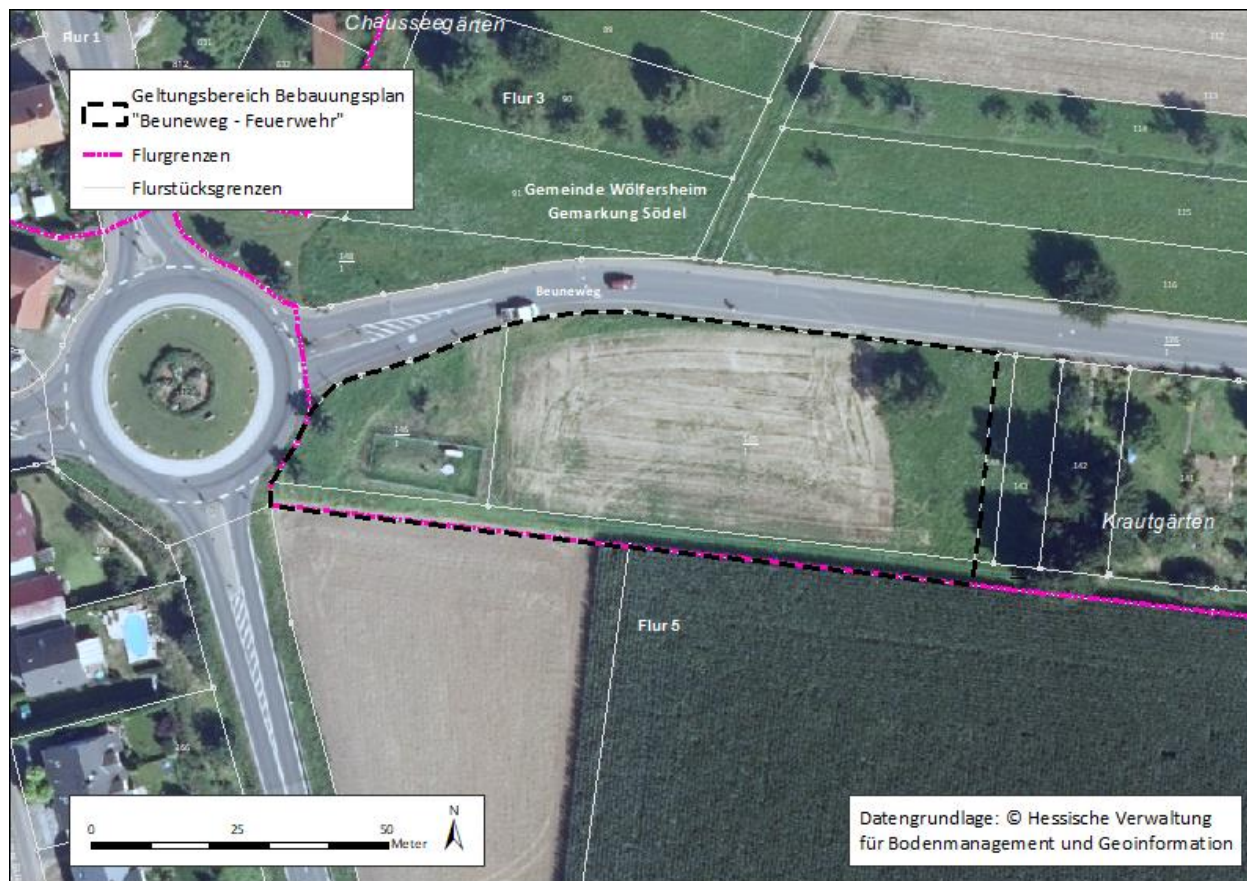


Abb. 1 Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplans

3 Methodische Vorgehensweise

Auf Grundlage der in Kap. 1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Planverfahrens sind von der Behörde folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingte Auswirkungen gegeben sind, im Rahmen derer Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gem. § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden können.
- Es ist zu prüfen, ob sich solche möglichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs-, Minderungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermeiden oder minimieren lassen (§ 44 (5) BNatSchG).
- Es ist zu prüfen, ob bei möglichem Eintreten des Verbotstatbestands § 44 (1) Nr. 3 die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen) gewahrt bleibt.
- Es ist zu prüfen, ob sich bei einem möglichen Eintreten des Verbotstatbestands § 44 (1) Nr. 2 (Störung) der günstige bzw. bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Es ist zu prüfen, ob bei möglichen Verbotstatbeständen trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Die Bearbeitung erfolgt dabei in sich geschlossen für die einzelnen Artengruppen (z. B. Vögel, Amphibien etc.), wobei, soweit nötig, mehrere Arbeitsschritte durchlaufen werden:

- Arbeitsschritt 1: Ermittlung der relevanten Arten,
- Arbeitsschritt 2: Ggf. Konfliktdanalyse,
- Arbeitsschritt 3: Ggf. Maßnahmenplanung,
- Arbeitsschritt 4: Ggf. Erläuterung und Klärung der Ausnahmenvoraussetzungen.

3.1 Ermittlung der relevanten Arten

Ausgehend vom Geltungsbereich (GB) des Bebauungsplans basiert die Abgrenzung des Untersuchungsraums auf den maximalen Wirkräumen der für das Vorhaben ermittelten Wirkfaktoren. Eine ausführliche Darstellung erfolgt in Kap. 4.

3.1.1 Ermittlung der möglicherweise betroffenen Arten

Die Auswahl der möglicherweise betroffenen Arten resultiert aus den gesetzlichen Vorgaben. Dabei sind, wie in Kap. 1.2.1 erläutert, folgende Arten zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- europäische Vogelarten.

Die Ermittlung der im Untersuchungsraum vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgt durch Auswertung vorliegender Daten- und Informationsgrundlagen, Potentialabschätzungen sowie den Ergebnissen eigener Kartierungen.

3.1.2 Ermittlung möglicher Konflikte

In einem ersten Schritt können gemäß HMUKLV (2015) grundsätzlich Arten von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagenbezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z. B. Arbeitsstreifen, separate Baustreifen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen u. A.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen.

Für Arten, die auf diese Weise von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, erfolgt eine Begründung für den Ausschluss. Für diejenigen Arten, für die Konflikte („Zugriffsverbote“) nicht ausgeschlossen werden, erfolgt in einem zweiten Schritt eine situationsbezogene Konfliktanalyse (Eingriffsbewertung).

3.2 Konfliktanalyse

Artspezifische Bewertung des Eingriffs

Die Beschreibung des Eingriffs erfolgt in Kapitel 4. Die für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen relevanten Wirkfaktoren werden situationsspezifisch erläutert und bewertet.

Dabei sind, wie in Kap. 1.2.1 angeführt, folgende Aspekte bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu betrachten:

- Tötungsverbot: Werden die betroffenen Tierarten (oder ihre Entwicklungsstadien) verletzt oder getötet?
- Störungsverbot: Werden die betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Beschädigungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten entnommen, geschädigt oder zerstört?
- Beschädigungsverbot (Pflanzen): Werden die betroffenen Pflanzenarten (oder ihre Entwicklungsformen) entnommen, geschädigt oder zerstört?

Für einzelne Vogelarten, deren landesweiter Erhaltungszustand in der sogenannten „Ampelliste“ für die hessischen Brutvögel (VSW 2014) als günstig beurteilt wird bzw. die als Neozoen / Gefangenschaftsflüchtlinge geführt werden, erfolgt gemäß HMUKLV (2015) i. d. R. eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form. Für diese Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen und

- damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (betreffend des Beschädigungsverbots nach § 44 Nr. 3) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (betreffend des Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 (1) BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/ Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Eine zumindest vereinfachte Prüfung ist aber auch für diese Arten hinsichtlich des individuenbezogenen Tötungsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) notwendig.

Für alle weiteren relevanten Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-RL erfolgt eine ausführliche sogenannte Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (HMUKLV 2015).

3.3 Maßnahmenplanung

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse nachteilige Auswirkungen auf relevante Arten ermittelt wurden, ist zu prüfen, ob diese durch geeignete Maßnahmen vermindert bzw. vermieden werden können oder ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dazu geeignet sind, eine ausreichende und vorgezogene Kompensation für alle betroffenen Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erbringen. Hierdurch würden Verstöße gegen die Verbote vermieden oder jedenfalls die Beeinträchtigungen vermindert werden (§ 44 (5) Satz 3 BNatSchG). Geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind konkret darzustellen (RASMUS et al. 2003, RUNGE et al. 2009). Alle in der artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten Maßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verbindlich zu integrieren und zu verankern.

3.4 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten auch durch Maßnahmen nicht vermieden oder vorgezogen ausgeglichen werden können, ist eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Hier ist nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen (ausreichende Rechtfertigungsgründe),
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (zur Gewährleistung sind ggf. geeignete Maßnahmen, sog. FCS-Maßnahmen durchzuführen).

4 Wirkfaktorenanalyse

4.1 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Ermittlung der Wirkpfade und Wirkweiten basiert auf der Vorhabenbeschreibung (vgl. Kap. 2). Gemäß der Übersicht von LAMBRECHT et al. (2004) bzw. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) sowie BfN (2016) sind neun artenschutzrelevante Wirkfaktorenkomplexe zu betrachten. Tabelle 2 zeigt in einem ersten Ausschlussverfahren, in Anlehnung an die Vorgehensweise des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2016), welche Wirkfaktoren im vorliegenden Fall im Hinblick auf artenschutzrechtliche Konflikte als potenziell relevant betrachtet werden müssen. Im Rahmen der folgenden Wirkfaktorenbeschreibung wird überprüft, welche dieser potenziell relevanten Wirkfaktoren auch im konkret vorliegenden Planfall betrachtet werden müssen und welche Wirkweiten anzunehmen sind. Daraus resultiert die Abgrenzung des Untersuchungsraums und das Spektrum der betroffenen Arten.

Tab. 2 Potenziell relevante Wirkfaktoren im Hinblick auf das geplante Vorhaben (nach BfN 2016)

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren des Projekttyps , „Einzelhäuser oder einzelne Gebäude“	Relevanz
1 Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung	2
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	2
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	0
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	0
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	1
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung Pflege	0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	1
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	0
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	0
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	0
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	2
	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	1
	Licht	2
	Erschütterungen /Vibrationen	1
	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	1

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren des Projekttyps , „Einzelhäuser oder einzelne Gebäude“	Relevanz
6 Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	0
	Organische Verbindungen	0
	Schwermetalle	0
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0
	Salz	1
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	1
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	0
	Endokrin wirkende Stoffe	0
	Sonstige Stoffe	0
7 Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	0
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	0
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	0
	Förderung /Ausbreitung gebietsfremder Arten	1
	Bekämpfung von Organismen (Pestiziden u.a.)	1
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0
9 Sonstiges	Sonstiges	0

Relevanz des Wirkfaktors: 0 = (i. d. R.) nicht relevant, 1 = ggf. relevant, 2 = regelmäßig relevant

Fettdruck = ggf. oder regelmäßig relevanter Wirkfaktor

4.2 Wirkpfade des Vorhabens

Die Definition der nachfolgend beschriebenen Wirkfaktoren folgt den Beschreibungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2016).

4.2.1 Direkter Flächenentzug

Überbauung / Versiegelung

Flächenversiegelungen bedeuten einen Totalverlust von Biotopen und Lebensräumen und können zu einem Verlust faunistischer Funktionsräume führen.

Im Fall des geplanten Vorhabens sind unter anderem Gebäude, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze geplant, sodass in großem Umfang mit anlagebedingten Versiegelungen und Überbauung zu rechnen ist. Die Bauarbeiten beschränken sich gemäß der Festsetzung im LFB auf die Flächen des bebaubaren Bereichs, womit die bauzeitliche, vorübergehende Wirkung von der anlagebedingten Wirkung weitgehend überlagert wird.

Der direkte Flächenentzug durch Versiegelung kann zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für alle vorkommenden, artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten führen. Dies betrifft die im Zusammenhang mit dem Vorhaben neu zu versiegelnden bzw. im Rahmen der Bautätigkeit genutzten Flächen innerhalb des GB. Da durch den Wirkfaktor „Direkte

Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen“ bereits ein Habitatverlust im GB abgedeckt wird, muss dieser Wirkfaktor im Folgenden nicht weiter berücksichtigt werden.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, welche von diesem Wirkfaktor ausgehen könnten, werden über andere Wirkfaktoren berücksichtigt. Eine weitere Betrachtung entfällt.

4.2.2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung

Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen

Der Wirkfaktor umfasst alle Formen der Beschädigung, Beseitigung oder Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke.

Baubedingt ist durch die Räumung des Baufelds mit einer weitgehenden Entfernung der Vegetation zu rechnen. Anlagebedingt ist in den nicht versiegelten Bereichen durch Herrichtung von Grünflächen und Bepflanzungen dauerhaft mit einer deutlichen Veränderung hinsichtlich der Biotopstruktur und deren Habitateignung zu rechnen.

Durch die Veränderung der Vegetation kann es zum einen zu direkten Habitatverlusten für alle im GB vorkommenden Pflanzen- und Tierarten kommen. Zum anderen können Tiere beeinträchtigt werden, für welche die in Anspruch genommene Fläche ein essentielles, regelmäßig genutztes Teilhabitat darstellt. Dies betrifft insbesondere mobile Tierarten (z. B. Vögel und Fledermäuse), die Fortpflanzungsstätten in der Umgebung aufweisen, die Flächen aber regelmäßig als Nahrungsraum oder Flugroute nutzen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte durch diesen Wirkfaktor sind nicht auszuschließen. Das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG ist zu prüfen.

Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege

Wenn während der Bauarbeiten die Zugänglichkeit von Flächen durch Barrieren oder Sperrungen nicht möglich ist, kann dies zur kurzzeitigen Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege (z. B. Mahd, Rückschnitt etc.) dieser Bereiche führen.

Im Fall des geplanten Vorhabens sind die an den GB angrenzenden Flächen weiterhin über andere Wege zugänglich, weshalb nicht mit einer Aufgabe habitatprägender Pflege durch das Vorhaben gerechnet werden muss.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht anzunehmen.

4.2.3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds

In Bereichen, in denen es zu einer Neuversiegelung von Flächen kommt, ist mit Verlusten von Bodenfunktionen zu rechnen. Darüber hinaus sind durch Auf- und Abtrag sowie Verdichtung des Bodens im Bereich zukünftig nicht versiegelter Flächen physikalische Veränderungen der Bodenverhältnisse anzunehmen.

Veränderungen von Böden und Ihrer Funktion können sich auf das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten im GB auswirken. Da durch den Wirkfaktor „*Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen*“ bereits ein Habitatverlust im GB abgedeckt wird, muss dieser Wirkfaktor im Folgenden nicht weiter berücksichtigt werden.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, welche von diesem Wirkfaktor ausgehen könnten, werden über andere Wirkfaktoren berücksichtigt. Eine weitere Betrachtung entfällt.

4.2.4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen / Mortalität

Während der Bauarbeiten kann es durch Baugruben und Bauflächen zu einer Fallenwirkung für bodengebundene Arten wie z. B. Amphibien, Reptilien, Käfer und Kleinsäuger kommen. Auch im Rahmen des Baustellenverkehrs, der Baufeldräumung bzw. Vegetationsentfernung sind Individuenverluste (z. B. Zerstörung von Gelegen bodenbrütender Vögel, Überfahren und Verschütten von Amphibien und Reptilien) möglich. Offene Schächte, Gruben oder Kanäle können eine Fallenwirkung für bodengebundene, mobile Arten entwickeln.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte durch diesen Wirkfaktor sind nicht auszuschließen. Das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist zu prüfen.

Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkungen / Mortalität

Dieser Wirkfaktor umfasst Barrierewirkungen und Individuenverluste, die durch Bauwerke oder anlagebezogene Bestandteile eines Vorhabens verursacht werden.

Zerschneide- und Barrierewirkungen durch technische Bauwerke oder Veränderung von standörtlichen oder strukturellen Bedingungen (z. B. Dammlagen) sind vorwiegend von Relevanz für mobile, aber flugunfähige Tiergruppen (z. B. Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Käfer). Darüber hinaus können Anlagen wie Sinkkästen, Schächte oder Becken für diese Tiergruppen eine Fallenwirkung ausbilden. Durch massive Gebäudekonstruktionen kann ebenfalls eine Barrierewirkung für Vögel verursacht werden.

Eine erhöhte Barrierewirkung ist hingegen nicht zu erwarten, da der GB im Norden und Westen durch Straßen begrenzt ist und damit bereits Barrierewirkungen bestehen. Zudem befinden sich um den GB weitere Ackerflächen, welche keine essentiellen Habitatstrukturen darstellen, die aufgrund der zukünftigen Bebauung abgegrenzt werden.

Ein erhöhtes Risiko für Individuenverluste durch Vogelschlag an Glasfassaden der geplanten Gebäude besteht nicht, da keine größeren, zusammenhängenden Glasflächen vorgesehen sind.

Es ist mit einem Vorhandensein von Straßenabläufen (Sinkkästen, Schächte etc.) und ähnlichen Strukturen zu rechnen, die derzeit nicht im GB existieren, sodass diesbezügliche Individuenverluste bei bodengebundenen Arten (z. B. Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Käfer) vorerst nicht ausgeschlossen werden können. Die entsprechenden Wirkungen beschränken sich auf den GB.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte durch diesen Wirkfaktor sind nicht auszuschließen. Das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist zu prüfen.

Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkungen / Mortalität

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung kann es zu betriebsbedingten Individuenverlusten durch Überfahren von Tieren sowie durch Kollision fliegender Tiere mit Fahrzeugen kommen.

Im Fall des geplanten Vorhabens wird die Zufahrt über den bereits bestehenden Beuneweg in den GB erfolgen. Da ein Feuerwehrstützpunkt errichtet wird, ist anteilig mit einer Zunahme der Frequentierung durch Fahrzeuge zu rechnen. Aufgrund der bestehenden Straße Beuneweg, die eine wichtige Verkehrsanbindung zwischen Wohngebiet und Nahversorgungszentrum darstellt, und der K 172 besteht bereits viel Verkehr, welcher sich durch das Bauvorhaben anteilig mehren wird. Es ist jedoch anzunehmen, dass es nicht zu einer Steigerung des Tötungsrisikos bodengebundener Arten und damit nicht zu vermehrten Individuenverlusten im GB führt, da sich um den GB weitere Ackerflächen befinden, welche keine essentiellen Habitatstrukturen darstellen, die aufgrund der zukünftigen Bebauung abgegrenzt werden.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht anzunehmen.

4.2.5 Nichtstoffliche Einwirkungen

Akustische Reize (Schall)

Akustische Signale jeglicher Art (einschl. unterschiedlicher Frequenzbereiche) können zu einer Beeinträchtigung von Tieren und damit zu einer Habitatentwertung führen (BfN 2016).

Schallimmissionen können die Wahrnehmungsfähigkeit und Kommunikation von Tieren beeinträchtigen, indem sie andere Geräusche maskieren. Des Weiteren können Geräusche eine Schreckwirkung auf Tiere haben (RECK et al. 2001). In der Regel gehen Störwirkungen durch Schall mit anderen Wirkfaktoren, insbesondere optischen Reizauslösern, einher. Da in den meisten Fällen die negative Auswirkung nicht einem einzelnen Wirkfaktor zuzuordnen ist, sondern sich aus verschiedenen Störreizen zusammensetzt, werden unter dem Wirkfaktor „Akustische Reize“ auch optische Reize bzw. Bewegungen integriert betrachtet. Das Auslösen von Meideverhalten aufgrund von Kulissenwirkungen wird weiterhin im Rahmen des Wirkfaktors „Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)“ diskutiert.

Störwirkungen durch Geräusche und optische Reize, die über direkte Eingriffe in Habitate hinausgehen und somit nicht von diesen überlagert werden, sind insbesondere bei mobilen Arten mit großen Aktionsräumen zu erwarten. Somit sind hinsichtlich dieses Wirkfaktors vor allem Säuger und Vögel von Relevanz (RECK et al. 2001). Die Wirkweite von Störungen kann nicht pauschal festgelegt werden. Sie ist situationsabhängig und wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Grundsätzlich sind die Reaktionen auf Störungen artspezifisch und können sich daher

in Abhängigkeit des Artenspektrums deutlich unterscheiden (RECK et al. 2001, GARNIEL et al. 2007). Insbesondere bei Vögeln weisen Offenlandarten tendenziell eine höhere Empfindlichkeit auf. In Bezug auf Säugetiere sind die Unterschiede in Abhängigkeit der Art sehr deutlich. Während z. B. bei Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) von einer sehr geringen Störungsempfindlichkeit auszugehen ist (SCHULZ et al. 2012, KELM et al. 2015), weisen größere Säuger wie z. B. der Wolf (*Canis lupus*) mitunter bereits bei über 300 m Distanz aufgrund von leichten Störungen Fluchtverhalten auf (KARLSSON et al. 2007). In der Regel ist die Reichweite akustischer Störwirkungen im Störradius der aus der Fachliteratur bekannten optischen Scheueffekte eingeschlossen (GARNIEL et al. 2007). Neben artspezifischen Unterschieden ist die Empfindlichkeit von Tieren auch von bereits bestehenden Vorbelastungen abhängig. So können zum einen Gewöhnungseffekte eintreten (GARNIEL et al. 2007), welche die Fluchtdistanzen verringern, es kann jedoch auch zu einer deutlichen Erhöhung der Empfindlichkeit kommen, z. B. wenn das Gebiet bejagt wird (SCHNEIDER-JACOBY 2001, KRUCKENBERG et al. 2007). Ein weiterer Faktor, der einen Einfluss auf die Wirkweite von Störung hat, ist die Struktur des untersuchten Gebiets. Hierzu zählt zum einen die Topografie, aber auch die Vegetation. So ist davon auszugehen, dass in strukturarmen Offenlandbereichen die Störwirkung höher ist als in stark strukturierten Halboffenlandschaften, wo z. B. Gehölze eine abschirmende Funktion einnehmen können. Insbesondere in Waldgebieten ist von einer geringeren Wirkweite auszugehen. Letztendlich muss die Wirkweite der Störungen somit auf Grundlage der genannten Faktoren gebietspezifisch abgeschätzt werden.

Im vorliegenden Fall ist somit eine mögliche Betroffenheit von Säugetieren und Vögeln anzunehmen. In der Bauphase kann es durch Baumaschinen und menschliche Aktivität zu akustischen Reizen und Störungen kommen, welche sich negativ auf Tiere auswirken können. Baubedingte Störungen müssen betrachtet werden. Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da aufgrund der Lage angrenzend an eine Wohnbebauung sowie der angrenzenden Straßen Beuneweg und K 172 bereits Vorbelastungen durch Lärmemissionen bestehen. Durch den Betrieb auf dem geplanten Feuerwehrgelände kann es zu erhöhten Lärmemissionen z. B. durch Feuerwehrübungen oder Feuerwehreinsätze kommen. Diese treten jedoch allenfalls kurzzeitig und sporadisch auf. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz des Martinshorns eminentester Bestandteil der Gefahrenabwehr ist (REGIOKONZEPT GMBH & Co. KG 2020).

Der Wirkort der baubedingten Störungen ist in diesem Zusammenhang der Bereich der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme. Aufgrund der anzunehmenden Schallausbreitung ergibt sich ein über den Wirkort hinausgehender Wirkraum, welcher je nach Empfindlichkeit der betroffenen Art bzw. Artgruppe variieren kann. Aufgrund der Umgebung (Wohnbebauung, landwirtschaftliche Nutzflächen, Kreisstraße) sowie des anzunehmenden Artinventars wird eine maximale Wirkweite von artspezifisch maximal 300 m angenommen. Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen ist artspezifisch und muss daher für jede einzelne Art abgewogen werden.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte durch diesen Wirkfaktor sind nicht auszuschließen. Das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist zu prüfen.

Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)

Visuell wahrnehmbare Reize (z. B. Bewegung, Reflexionen, Veränderung der Strukturen durch Bauwerke) können Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen und damit die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern (BfN 2016).

Baubedingt können durch den Betrieb von Maschinen und die menschliche Aktivität optische Reize und Störungen entstehen, welche sich negativ auf Tiere auswirken können. Auch betriebsbedingt entstehen in Wohnbebauungen und gewerblich genutzten Bereichen visuelle Reizeinwirkungen durch die wiederkehrende Anwesenheit von Menschen sowie durch Kfz-Verkehr. Zusätzliche optische wie akustische Störungen entstehen durch regelmäßige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden und Grün- und Straßenbegleitflächen. Häufig gehen diese Störungen gekoppelt mit anderen Faktoren wie Lärm und Licht einher. Diese Störungen werden im vorangehenden Wirkfaktor „Akustische Reize (Schall)“ mitberücksichtigt. Eine zusätzliche Betrachtung entfällt an dieser Stelle.

Für einige Vogelarten des Offenlands sind darüber hinaus Meideeffekte gegenüber vertikalen Strukturen wie beispielsweise Streuobstwiesen oder Waldrändern, aber auch anthropogener Strukturen wie Gebäude oder Masten, der sogenannte „Kulisseneffekt“ bekannt. Werden solche Strukturen in bisher unbeeinträchtigten Offenlandlebensräumen geschaffen, kann es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Meidung bisher besiedelter Bereiche kommen. Da bereits vertikale Strukturen durch die Gehölze der benachbarten Streuobstwiese und des angrenzenden Kleingartens in direkter Umgebung des Geltungsbereichs existieren, kann von keiner einflussnehmenden Veränderung eines Offenlandcharakters mit damit einhergehenden Meideeffekten ausgegangen werden. Eine weitere Betrachtung der Störung durch Meideeffekte entfällt.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, welche von diesem Wirkfaktor ausgehen könnten, werden über andere Wirkfaktoren berücksichtigt. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Licht

Licht kann zur Störung von Tieren und deren Verhaltensweisen und / oder Habitatnutzung führen.

Von Lichtemissionen besonders betroffen sind Insekten, auf die nächtliche Beleuchtungseinrichtungen eine Anlockwirkung ausüben können, die zu hohem Energieverbrauch, Verhinderung von Aktivitäten wie Paarung und Eiablage, aber auch umfangreichen Individuenverlusten führen. Auch für Vögel und Fledermäuse kann nächtliche Beleuchtung eine Störwirkung entfalten. Als Einflussbereich mit mittlerem bis hohem Anlockungspotenzial sollte nach Angaben des BfN (2016) von einem Radius von 100 bis 200 m um die Lichtquelle ausgegangen werden.

Hinsichtlich des geplanten Vorhabens ist während der Bauzeit nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, da die Arbeiten nach derzeitigem Kenntnisstand bei Tageslicht stattfinden und wenn überhaupt nur punktuell und kurzzeitig mit dem Einsatz künstlicher Beleuchtung zu rechnen ist. Betriebsbedingte Lichtemissionen entstehen durch die (Innen-)Beleuchtung der Einsatzzentrale, den Fahrzeughallen sowie durch die Ausleuchtung von Gebäuden, Park- und Verkehrsflächen, wobei von einer maximalen Wirkweite der Anlockwirkung von 200 m ausgegangen wird (BfN

2016). Eine Beeinträchtigung durch Scheinwerfer zu- und abfahrender Fahrzeuge kann aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Straßennähe sowie den direkt im Westen des GB befindlichen Kreisverkehrs und damit einhergehende nächtliche Ausleuchtung des Plangebiets durch Fahrzeuge ausgeschlossen werden.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte durch diesen Wirkfaktor sind nicht auszuschließen. Das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist zu prüfen.

Erschütterungen / Vibrationen

Durch den Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen kann es insbesondere in der Bauphase zu Erschütterungen kommen, welche sich negativ auf störungsempfindliche Tiere auswirken können. Da die Wirkweite dieser Störung jedoch deutlich von jener der optischen bzw. akustischen Störungen überlagert wird und sie lediglich temporär auftritt, wird die Wirkung bereits durch den Wirkfaktor „*Akustische Reize (Schall)*“ abgedeckt.

Fazit: Von diesem Wirkfaktor ausgehende potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG werden bereits über einen anderen Wirkfaktor berücksichtigt. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)

Jegliche Art von mechanisch-physikalischen Einwirkungen auf Lebensraumtypen und Habitate können zu einer Zerstörung der Pflanzendecke und damit zur Veränderung der Habitatverhältnisse führen (BfN 2016).

Während der Bauphase kann es zu mechanischen Einwirkungen durch Trittbelastung kommen. Im Falle des Vorhabens ist dieser Wirkfaktor nicht von Relevanz, da sich die Arbeiten auf den GB beschränken, in welchem mit einer weitgehenden Entfernung der Vegetation zu rechnen ist. Mögliche Auswirkungen werden demnach bereits durch den Wirkfaktor „*Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen*“ abgedeckt.

Fazit: Von diesem Wirkfaktor ausgehende potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG werden bereits über einen anderen Wirkfaktor berücksichtigt. Eine weitere Betrachtung entfällt.

4.2.6 Stoffliche Einwirkungen

Salz

Im Zuge des Winterdienstes können auf gewerblich und privat genutzten Flächen Streusalzmissionen anfallen, die in Böden und Gewässer gelangen können.

Im Fall des geplanten Vorhabens ist nicht mit einem erheblichen Eintrag von Salz in die Umwelt zu rechnen, da Streusalz überwiegend auf der Zufahrtsstraße zum Einsatz kommen wird, die an die Kanalisation angeschlossen ist. Gleiches gilt für die Hof- und Parkplatzflächen im Bereich des GB.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht anzunehmen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)

In Abhängigkeit von Bodenart, Witterung und Art des Bodenaushubs kann es während der Bauarbeiten zur Bildung von Stäuben und deren Eintrag in Gewässern kommen.

Im Falle des geplanten Vorhabens befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer im GB bzw. dessen näherer Umgebung. Hinzu kommt, dass das Gebiet vorwiegend von Ackerflächen umgeben ist, die ohnehin große Offenbodenbereiche aufweisen welche phasenweise gar nicht bewachsen sind, sodass generell von Deposition ausgegangen werden muss, insbesondere im Rahmen der landwirtschaftlichen Feldbearbeitung.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht anzunehmen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

4.2.7 Gezielte Beeinflussung von Arten

Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten

Bei der Anlage von öffentlichen wie auch privaten Grünflächen können gebietsfremde Pflanzenarten verbreitet werden.

In Bezug auf das geplante Vorhaben ist diesbezüglich nicht mit einer Beeinträchtigung der umgebenden Flächen zu rechnen, da diese landwirtschaftlich genutzt werden und dort somit eine starke Förderung bestimmter Pflanzen erfolgt, die eine Ausbreitung anderer Pflanzen weitgehend verhindert. Des Weiteren besteht durch den benachbarten Siedlungsbereich bereits ein potenzieller Eintrag von gebietsfremden Arten, welcher durch das Vorhaben nicht maßgeblich erhöht wird, da hier gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan größtenteils einheimische Pflanzenarten vorgegeben sind.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht anzunehmen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)

Bei der Pflege der Außenanlagen privaten oder gewerblich genutzter Flächen kann es zur Anwendung von Fungiziden, Herbiziden, Insektiziden oder anderen Pestiziden kommen, die in geringen Mengen auch in die Umgebung gelangen und dort Tiere und Pflanzen schädigen können.

Im Fall des geplanten Vorhabens ist nicht mit einer Zunahme der Pestizidbelastung der Umgebung zu rechnen. Durch die derzeitige und mitunter intensive landwirtschaftliche Nutzung im GB ist insgesamt von einem Rückgang des Pestizideintrags durch die Entstehung des Feuerwehrstützpunkts auszugehen.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht anzunehmen. Eine weitere Betrachtung entfällt

4.3 Fazit der Wirkfaktorenanalyse

Gemäß den Darstellungen der Wirkfaktorenanalyse (Kap. 4.2) erwiesen sich die in der folgenden Tabelle 2 angegebenen Wirkfaktoren hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials gemäß § 44 BNatSchG als potenziell relevant.

Tab. 3 Für das Vorhaben potenziell relevante Wirkfaktoren, Bewertung ihres Konfliktpotenzials, potenziell betroffenen Artengruppen sowie Wirkweiten

Nr.	Potenziell relevanter Wirkfaktor	Potenzieller Konfliktpotenzial	Potenziell betroffene Artengruppen	Wirkweite
1	Überbauung / Versiegelung	Wird in WF 2 integriert betrachtet		
2	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	§ 44 (1) Nr. 3 § 44 (1) Nr. 4	Alle Artengruppen	Geltungsbereich
3	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	nicht relevant		
4	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes	Wird in WF 2 integriert betrachtet		
5	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen / Mortalität	§ 44 (1) Nr. 1	Alle Artengruppen	Geltungsbereich
6	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkungen / Mortalität	§ 44 (1) Nr. 1	Bodengebundene Arten (z.B. Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien, Reptilien, Käfer)	Geltungsbereich
7	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkungen / Mortalität	nicht relevant		
8	Akustische Reize (Schall)	§ 44 (1) Nr. 2	Vögel und Säuger (ohne Fledermäuse)	Geltungsbereich + maximal artspezifisch 300 m
9	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	Wird in WF 8 integriert betrachtet		
10	Licht	§ 44 (1) Nr. 2	Insekten, Vögel und Säuger	Geltungsbereich + maximal 200 m
11	Erschütterungen / Vibrationen	Wird in WF 8 integriert betrachtet		
12	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	Wird in WF 2 integriert betrachtet		

Nr.	Potenziell relevanter Wirkfaktor	Potenzieller Konfliktpotenzial	Potenziell betroffene Artengruppen	Wirkweite
13	Salz		nicht relevant	
14	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)		nicht relevant	
15	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten		nicht relevant	
16	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)		nicht relevant	

WF = Wirkfaktor

Fettdruck: Vertiefend zu betrachtende Wirkfaktoren

5 Spezieller Teil

Die Ermittlung der im Untersuchungsraum vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgt durch Auswertung vorliegender Daten- und Informationsgrundlagen, Potentialabschätzungen sowie den Ergebnissen eigener Kartierungen.

5.1 Pflanzen

5.1.1 Ermittlung der relevanten Arten

Über eine Potenzialabschätzung anhand von Daten- und Literaturrecherchen (BfN 2019, HMUKLV 2020) im Messtischblatt-Viertel (MTB-Viertel) 5618/2 und einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung im Eingriffsbereich im April und Juli 2020 wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL festgestellt. Aufgrund der gegebenen Biotopausstattung ist ein Vorkommen solcher Arten auszuschliessen.

5.1.2 Fazit

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.2 Vögel

5.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

Die Ermittlung der Brutvögel im geplanten Geltungsbereich fand anhand von Daten- und Literaturrecherchen (BfN 2019, HMUKLV 2020) im MTB-Viertel 5618/2 sowie einer Habitateinschätzung unter Berücksichtigung des Brutvogelatlas Hessens (HGON 2010) und der gegebenen Biotoptypenausstattung und einer endoskopischen Untersuchung einer Baumhöhle im GB statt.

Die Sichtung des Brutvogelatlasses Hessens, unter Berücksichtigung der gegebenen Biotopstrukturen, ergab Hinweise auf Vorkommen von insgesamt 34 Arten, von denen 22 in einem günstigen Erhaltungszustand sind.

Infolge der artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des BNatSchG sind alle freilebenden, einheimischen europäischen Vogelarten bei der Artenschutzprüfung zu betrachten. Für die häufigen, ungefährdeten Arten kann die Prüfung aber in vereinfachter, tabellarischer Form durchgeführt werden (s. Kap. 3.2). In der folgenden Tabelle sind die im UR vorkommenden Arten mit ungünstigem und schlechtem Erhaltungszustand aufgelistet. Eine Gesamtartenliste kann dem Anhang I entnommen werden.

Tab. 4 potenziell vorkommenden Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL He	RL D	VS-RL	BNatSchG	EHZ
1	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	-	§	S
2	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	3	-	§	U
3	Feldschwirl	<i>Luocustella naevia</i>	V	3	-	§	U
4	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	§	U
5	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V	Z	§	S
6	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-	§	U
7	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	§	U
8	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	§	U
9	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	-	§	U
10	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	I	§§	U
11	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	-	§§	S
12	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-	§	U

RL-H = Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014)

RL-D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL-Status: 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet

VRL = Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): Z = Zugvogel

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

EHZ = Erhaltungszustand in Hessen (gem. VSW 2014): G = günstig, U = ungünstig-unzureichend,
S = ungünstig-schlecht

5.2.2 Empfindlichkeitsanalyse

Vögel sind potenziell in allen vom Vorhaben ausgehenden Wirkräumen zu erwarten. Eine mögliche Empfindlichkeit besteht gegenüber den folgenden Wirkfaktoren:

- Habitatverluste durch
 - Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Individuenverluste durch
 - Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Mortalität
- Störung durch
 - Akustische Reize (Schall)
 - Licht

Nachstehende Tabelle gibt die Empfindlichkeitsabschätzung der Arten in ungünstigem Erhaltungszustand wieder. Eine Betrachtung der Arten in günstigem Erhaltungszustand kann der Tabellarischen Prüfung in Anhang II entnommen werden.

Tab. 5 Artspezifische Empfindlichkeitsabschätzung in Abhängigkeit der relevanten Wirkfaktoren

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Mortalität	Akustische Reize (Schall)	Licht
1	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	kWi	kWi	Rel	Rel
2	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	kWi	kWi	Rel	Rel
3	Feldschwirl	<i>Luocustella naevia</i>	kWi	kWi	Rel	Rel
4	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Rel	Rel	Rel	Rel
5	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Rel	Rel	Rel	Rel
6	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	kWi	kWi	Rel	Rel
7	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	kWi	kWi	Rel	Rel
8	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	kWi	kWi	Rel	Rel
9	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	kWi	kWi	Rel	Rel
10	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	kWi	kWi	Rel	Rel
11	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	kWi	kWi	Rel	Rel
12	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Rel	Rel	Rel	Rel

kEm = keine Empfindlichkeit, kWi = kein Vorkommen im Wirkraum, Rel = relevant

Im Folgenden werden die artspezifischen Auswirkungen durch relevante Wirkfaktoren, welche vorangehender Tabelle zugrunde gelegt wurden, näher betrachtet.

Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen

Der überwiegende Teil des Eingriffsbereichs umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Am östlichen Rand befindet sich eine „Frischwiese mäßig intensiver Nutzung“ mit einem alten Kirschbaum und im Norden des Plangebiets sowie westlich angrenzend an den Acker verläuft eine artenarme Saumstruktur (REGIOKONZEPT GMBH & Co. KG 2020).

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Entnahme des Kirschbaums im GB notwendig werden. Dieser kann potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna enthalten. Für Arten, die in Bäumen, Baumhöhlen und Spalten brüten, kann demnach ein Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die potenziell im GB vorkommende, bodenbrütende Art der Wiesenschafstelze (siehe Anhang II, Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit von häufigen Vogelarten). Auch hier erfolgt im Rahmen der Baufeldfreimachung ein direkter Habitatverlust, wodurch ein Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann nicht für alle Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Mortalität

Baubedingte Individuenverluste treten ein, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben betroffen sind und damit Entwicklungsstadien der Vögel (Gelege oder Nestling) getötet werden. Bei Entnahme des Kirschbaums kann es zu Individuenverlusten von in Bäumen, Baumhöhlen und Spalten brütenden Arten kommen. Da die Baufeldfreimachung bereits zu einem direkten Habitatsverlust für bodenbrütende Arten führt, ist das baubedingte Überfahren und Verschütten dieser Arten ausgeschlossen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gem. § 44 (1) Nr.1 BNatSchG kann nicht für alle Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Akustische Reize (Schall)

In Zuge der Wirkfaktorenanalyse konnten betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden, bauzeitliche Störungen hingegen müssen betrachtet werden. Baubedingte Störungen können vor allem innerhalb der Brutzeit erheblich sein und bis zur Aufgabe der Brut führen. Bei häufigen ungefährdeten Arten kann aufgrund ihrer siedlungsnahen Lebensweise von einer gewissen Störtoleranz ausgegangen werden, darüber hinaus sind auch bei Eintreten von Störungen keine signifikanten Beeinträchtigungen der Gesamtpopulation der Art aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustandes zu erwarten (siehe Kap. 3.2). Bei allen übrigen Arten in ungünstigem Erhaltungszustand ist das Eintreten von Störungen von den artspezifischen Fluchtdistanzen und der Entfernung in einem Umkreis von 300 m um den GB zu betrachten.

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann nicht für alle Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Licht

Nächtliche Beleuchtung kann sich durch Störung des Tag-Nacht-Rhythmus negativ auf Vögel auswirken (BfN 2016). Demnach muss betriebsbedingt die nächtliche Beleuchtung des Betriebsgeländes des Feuerwehrstützpunktes sowie die Gebäudebeleuchtung betrachtet werden. Bei häufigen ungefährdeten Arten kann aufgrund ihrer siedlungsnahen Lebensweise von einer gewissen Störtoleranz ausgegangen werden, darüber hinaus sind auch bei Eintreten von Störungen keine signifikanten Beeinträchtigungen der Gesamtpopulation der Art aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustandes zu erwarten (siehe Kap. 3.2). Bei allen übrigen Arten in ungünstigem Erhaltungszustand ist das Eintreten von Störungen in einem Umkreis von 200 m um den GB zu betrachten.

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann vorerst nicht ausgeschlossen werden.

5.2.3 Konfliktanalyse und Maßnahmen

Auf Grundlage der artbezogenen Empfindlichkeitsabschätzung wurden im Rahmen der Prüfprotokolle das Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten sowie ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung dieser betrachtet.

Folgende Maßnahmen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte.

V 1 Lichtgestaltung

Außerhalb von geschlossenen Gebäuden sind ausschließlich insektenschonende Natriumdampf-Niederdrucklampen (NAV) oder LED-Lampen zu verwenden. Die Leuchten sind so anzubringen, auszurichten und ggf. abzuschirmen, dass eine Abstrahlung nach oben und in die angrenzende offene Landschaft soweit wie möglich verhindert wird. Helligkeit und Beleuchtungszeiten sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Den Empfehlungen des Leitfadens „Nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ISBN 978-3-89274-400-9) ist bei der Gestaltung der Außenbeleuchtung Folge zu leisten.

V 2 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung einer bauzeitigen Störung und Individuenverlusten von Brutvögeln ist der Beginn der Bautätigkeiten (inklusive Baufeldräumung und Gehölzentnahmen) außerhalb der Brutperiode (Mitte März bis Mitte August) vorzusehen. Nach Aufnahme der Bautätigkeiten muss die Bauphase unterbrechungsfrei fortgeführt werden. Sollte es in der Brutperiode zu Bauunterbrechungen länger als zwei Wochen kommen, ist eine Wiederaufnahme der Bautätigkeiten erst nach Ende der Brutperiode möglich.

Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht zur Konfliktbetrachtung unter Zuordnung vorgesehener Maßnahmen.

Tab. 6 Betrachtung der eintretenden artenschutzrechtlichen Konflikte für die Artgruppe der Vögel unter Zuordnung vorgesehener Maßnahmen

Art	Artenschutzrechtlicher Konflikt mit § 44 (1) BNatSchG			Begründung des Konflikts	Maßnahme
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
Bluthänfling	-	X	-	- bauzeitliche Lärmemission - betriebsbedingte Beleuchtung des GB	V 1, V 2
Feldlerche	-	X	-	- bauzeitliche Lärmemission - betriebsbedingte Beleuchtung des GB	V 1, V 2
Feldschwirl	-	X	-	- bauzeitliche Lärmemission - betriebsbedingte Beleuchtung des GB	V 1, V 2
Feldsperling	X	X	X	- bauzeitliche Lärmemission - Entnahme des Einzelgehölz - betriebsbedingte Beleuchtung des GB	V 1, V 2
Gartenrotschwanz	X	X	X	- bauzeitliche Lärmemission - Entnahme des Einzelgehölz - betriebsbedingte Beleuchtung des GB	V 1, V 2

Art	Artenschutzrechtlicher Konflikt mit § 44 (1) BNatSchG			Begründung des Konflikts	Maßnahme
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
Girlitz	-	X	-	- bauzeitliche Lärmemission - betriebsbedingte Beleuchtung des GB	V 1, V 2
Goldammer	-	X	-	- bauzeitliche Lärmemission - betriebsbedingte Beleuchtung des GB	V 1, V 2
Haussperling	-	X	-	- bauzeitliche Lärmemission - betriebsbedingte Beleuchtung des GB	V 1, V 2
Klappergrasmücke	-	X	-	- bauzeitliche Lärmemission - betriebsbedingte Beleuchtung des GB	V 1, V 2
Neuntöter	-	X	-	- bauzeitliche Lärmemission - betriebsbedingte Beleuchtung des GB	V 1, V 2
Steinkauz	-	X	-	- bauzeitliche Lärmemission - betriebsbedingte Beleuchtung des GB	V 1, V 2
Stieglitz	X	X	X	- bauzeitliche Lärmemission - Entnahme des Einzelgehölz - betriebsbedingte Beleuchtung des GB	V 1, V 2

Möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG: Nr. 1 = Tötungsverbot, Nr. 2 = Störungsverbot, Nr. 3 = Schädigungsverbot
 Kategorien: x = Konfliktpotenzial, - = kein Konfliktpotenzial
 Maßnahme: Vermeidungsmaßnahmen, welche das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern:
 V 1 = Lichtgestaltung, V 2 = Bauzeitenregelung

5.2.4 Fazit

Die artenschutzrechtliche Betrachtung im Rahmen der Einzelprüfung durch Prüfprotokolle (vgl. Anhang III) sowie die Prüftabelle für häufige Vogelarten (vgl. Anhang II) hat gezeigt, dass unter Beachtung und Umsetzung der in Kap. 6 beschriebenen Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen des BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Das geplante Vorhaben ist somit für alle Vogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Betrachtung als verträglich einzustufen.

5.3 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

5.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

Die Ermittlung potenziell vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere (ohne Fledermäuse) im geplanten Geltungsbereich erfolgte anhand einer Daten- und Literaturrecherche (BfN 2019, HMUKLV 2020) im MTB-Viertel 5618/2 sowie einer potenziellen Habitatausstattung unter Berücksichtigung der gegebenen Biotoptypenausstattung.

Hinsichtlich der Habitatausstattung und -eignung sind Vorkommen von Säugetieren (ohne Fledermäuse) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Ausnahme des Feldhamsters von vornherein nicht zu erwarten. Auch die Daten- und Literaturrecherche auf dem MTB-Viertel 5618/2 lieferte

keine Hinweise auf im UR vorkommende artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten (ohne Fledermäuse).

Auf dem Großteil der Flächen ist ein Vorkommen des Feldhamsters aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht auszuschließen. Gem. dem BodenViewer Hessen (HLUG 2013) ist dort ein potenzielles Feldhamsterhabitat vorhanden. Von dem MTB-Viertel 5618/2, auf dem das Untersuchungsgebiet gelegen ist, liegen aus den Jahren 2001 bis 2016 18 Nachweise (91 Individuen) vor (HMUKLV 2020). Die Feldhamsterpopulation bei Wölfersheim befindet sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand (GALL et al. 2012).

Aufgrund der Datenlage wurde ein Feldhamster-Screening der betroffenen Ackerfläche durchgeführt. Hierzu wurde die Ackerfläche des GB im Sommer, wenige Tage nach der Ernte, am 31. Juli und am 02. August 2020, systematisch in ca. 2-3 m breiten Bahnen begangen und nach Bauen von Feldhamstern abgesucht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine erneute Nacherntebegehung zu Feldhamstervorkommen im Geltungsbereich gefordert. Diese erfolgte am 6. August 2021.

Bei keiner der durchgeführten Baukartierungen konnten Hinweise auf Feldhamster erbracht werden. Alle gefundenen Baue konnten eindeutig anderen Säugetieren, z. B. Feldmäusen, zugeordnet werden. Auch konnten keine anderen Anzeichen, wie Kot- oder Fraßspuren, die auf ein Vorhandensein der Art hindeuten, festgestellt werden.

5.3.2 Empfindlichkeitsanalyse

Da mit keinem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten (ohne Fledermäuse) im Wirkraum des Vorhabens zu rechnen ist, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte ausgeschlossen werden.

5.3.3 Fazit

Die artenschutzrechtliche Betrachtung hat gezeigt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des BNatSchG aufgrund fehlender Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Das geplante Vorhaben ist somit für alle Säugetierarten (ohne Fledermäuse) unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Betrachtung als verträglich einzustufen.

5.4 Fledermäuse

5.4.1 Ermittlung der relevanten Arten

Die Ermittlung potenziell vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Fledermäuse im geplanten Geltungsbereich erfolgte anhand einer Daten- und Literaturrecherche (BfN 2019, HMUKLV 2020) im MTB-Viertel 5618/2 sowie einer Habitateinschätzung unter Berücksichtigung der gegebenen Biotoptypenausstattung.

Die Daten- und Literaturrecherche auf dem MTB-Viertel 5618/2 lieferte lediglich Hinweise auf das potenzielle Vorkommen der Zwergfledermaus im Plangebiet. Jedoch weist die vom Vorhaben betroffene Ackerfläche und das Einzelgehölz keine für die Zwergfledermaus geeigneten Strukturen auf, da diese ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten überwiegend in und an Gebäuden hat. Auch enthält das Plangebiet keine Leitstrukturen, welche essenziell für Jagd- und Transferflüge geeignet sind. Daher ist nicht von einem Vorkommen im Wirkraum auszugehen.

5.4.2 Empfindlichkeitsanalyse

Da mit keinem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Fledermausarten im Wirkraum des Vorhabens zu rechnen ist, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte ausgeschlossen werden.

5.4.3 Fazit

Die artenschutzrechtliche Betrachtung hat gezeigt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des BNatSchG aufgrund fehlender Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Das geplante Vorhaben ist somit für alle Fledermausarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Betrachtung als verträglich einzustufen.

5.5 Reptilien

5.5.1 Ermittlung der relevanten Arten

Die Ermittlung potenziell vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Reptilien im geplanten Geltungsbereich erfolgte anhand einer Daten- und Literaturrecherche (BfN 2019, HMUKLV 2020) im MTB-Viertel 5618/2 sowie einer Habitateinschätzung unter Berücksichtigung der gegebenen Biotoypenausstattung.

Anhand der Daten- und Literaturrecherche für das MTB-Viertel 5618/2 ist lediglich das Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet möglich. Die vom Vorhaben betroffene Ackerfläche weist keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Potenzielle Reptilienhabitate, insbesondere für die Zauneidechse, stellt jedoch die Ruderalvegetation mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation im Bereich der Gasstation im Westen des Geltungsbereichs dar.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine gezielte Kontrolle des Geltungsbereichs auf Reptilienvorkommen gefordert. Diese wurden in Form von vier Kontrollbegehungen im August und September durchgeführt (siehe Tab. 7).

Tab. 7 Übersicht über die Kontrolltermine auf Reptilienvorkommen

Datum	Uhrzeit	Wetterbedingungen	Anzahl Individuenfunde
12.08.2021	13:30 – 14.00 Uhr	Temp. [°C]: 25 Bewölkung [%]: ~90 Wind [Bft]: 0 Richtung: / Niederschlag [%]: 0	Ohne Funde
20.08.2021	13:00 – 13.30 Uhr	Temp. [°C]: 20 – 22 Bewölkung [%]: ~50 Wind [Bft]: 1 Richtung: W Niederschlag [%]: 0	Zauneidechse Zahlgröße: 1 Individuum Geschlecht: unbekannt
02.09.2021	13:00 – 13.30 Uhr	Temp. [°C]: 23 Bewölkung [%]: ~20 Wind [Bft]: 0 – 1 Richtung: 0 Niederschlag [%]: 0	Ohne Funde

Datum	Uhrzeit	Wetterbedingungen	Anzahl Individuenfunde
08.09.2021	11:15 – 11:45 Uhr	Temp. [°C]: 25 Bewölkung [%]: ~10 Wind [Bft]: 0 – 1 Richtung: SO Niederschlag [%]: 0	Ohne Funde

Im Rahmen der Kontrollgänge konnte ein Individuum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) per Sichtnachweis am westlichen Rand des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Der genaue Fundort ist in Abb. 2 dargestellt.

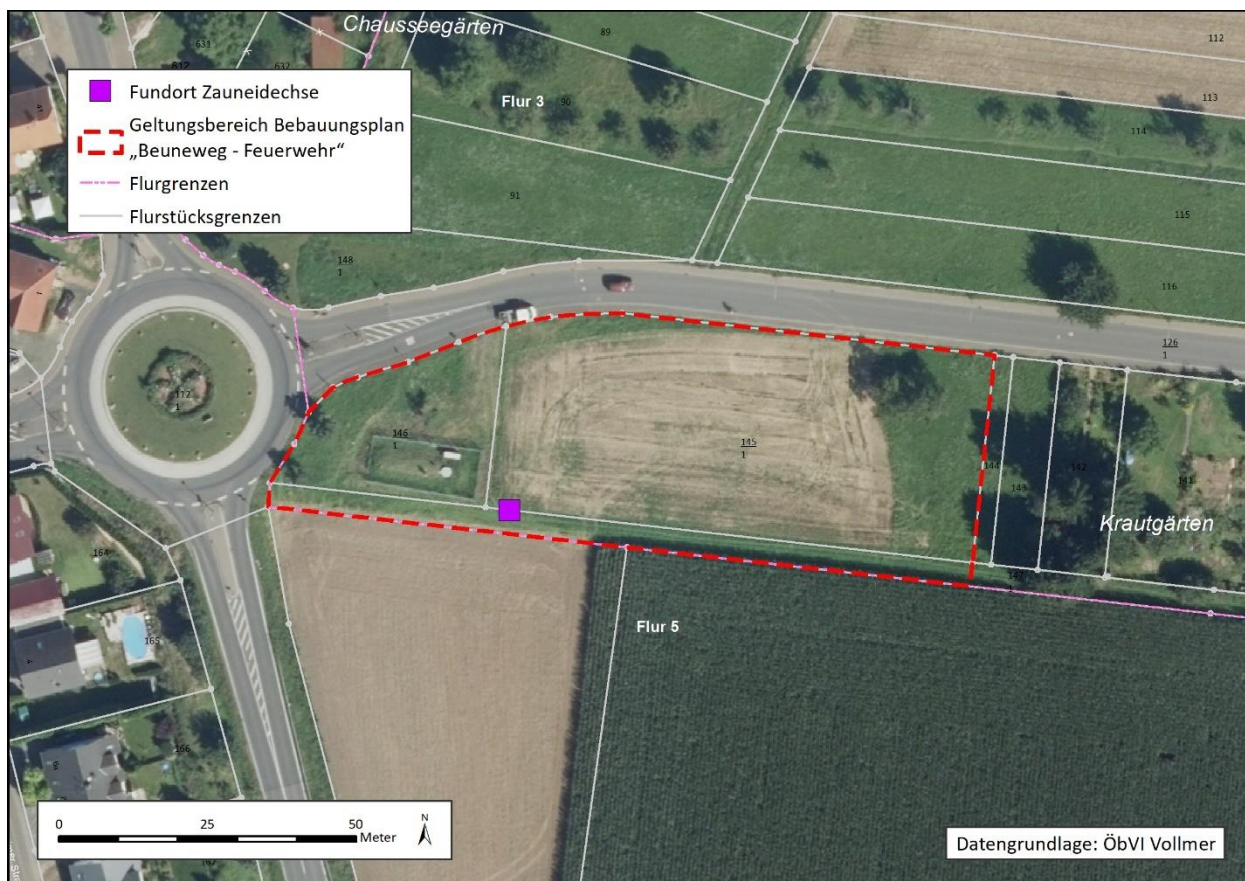


Abb. 2 Fundort der Zauneidechse

Die Zauneidechse gilt in Hessen als ungefährdet, wird jedoch auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt. Darüber hinaus ist sie auf dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zu finden und damit laut BNatSchG streng geschützt (Tab. 8).

Tab. 8 Liste der im UR nachgewiesenen Reptilienarten

Art	RL H	RL D	FFH-RL	BNatSchG	EHZ
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	*	V	IV	§§	günstig

RL H = Rote Liste Hessen (AGAR & FENA 2010), RL D = Rote Liste Deutschlands (AGAR & FENA 2020)

Kategorien der Roten Liste: * = ungefährdet, V = Art auf der Vorwarnliste,

FFH-RL: Schutzstatus nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG: §§ = streng geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

EHZ = Erhaltungszustand in Hessen (gem. HESSEN-FORST FENA 2014)

5.5.2 Empfindlichkeitsanalyse

Aufgrund des nachgewiesenen Vorkommens der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Westen des Geltungsbereichs ist eine Empfindlichkeitsabschätzung erforderlich. Eine mögliche Empfindlichkeit besteht gegenüber den folgenden Wirkfaktoren:

- Habitatverluste durch
 - Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Individuenverluste durch
 - Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Mortalität
 - Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Mortalität

Im Folgenden werden die artspezifischen Auswirkungen durch die aufgeführten relevanten Wirkfaktoren näher betrachtet.

Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen

Die vom Eingriff betroffene Ackerfläche weist keine geeigneten Habitatstrukturen in Form von Bereichen mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation bzw. Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen oder Gesteinsspalten (SZEDER et al. 2013) auf. Daher ist nicht von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum auszugehen. Lediglich die westlich gelegene Grünfläche um die Gasstation, in der die Zauneidechse nachgewiesen wurde, weisen potenzielle Habitatstrukturen auf. Diese sind jedoch nicht von einer Flächeninanspruchnahme betroffen und bleiben dauerhaft erhalten.

Demnach kann für alle Reptilienart das Eintreten des Verbotstatbestands der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Mortalität

Es ist nicht auszuschließen, dass Zauneidechsen in das Baufeld einwandern, da sich die potenziellen Habitatstrukturen direkt angrenzend befinden. Einwandernde Zauneidechsen können in Baugruben, Schächte o. ä. fallen, woraus sie sich nicht mehr selbstständig befreien können.

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gem. § 44 (1) Nr.1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Mortalität

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für in den angrenzenden Habitatstrukturen vorkommenden Reptilien kann aufgrund der gegebenen Vorbelastung durch die ackerbauliche Bewirtschaftung sowie die Bestandsstraße ausgeschlossen werden. Darüber hinaus zeigen Reptilien ein ausgeprägtes Fluchtverhalten. Schon bei sich nähernden Schritten suchen Reptilien geschützte Bereiche auf. Eine Steigerung des Tötungsrisikos durch Fahrzeugbewegungen wird aufgrund dessen nicht angenommen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gem. § 44 (1) Nr.1 BNatSchG kann für alle Reptilienarten ausgeschlossen werden.

5.5.3 Konfliktanalyse und Maßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die im Folgenden zusammenfassend dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, welche in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verbindlich zu integrieren und zu verankern sind.

V3 Baufeldabgrenzung und –kontrolle zum Schutz von Reptilien

Im Anschluss an die Fällungsarbeiten und das Entfernen der Vegetation ist vor Beginn der Aktivitätsperiode von Reptilien (bis spätestens Ende März), entlang der potenziellen Reptilienhabitate westlich und südlich des Geltungsbereichs ein Reptilienschutzzaun aufzustellen.

Der Reptilienschutzzaun muss aus einer Kunststoffplane mit glatter, geschlossener Textur bestehen (beschichtetes Gewebe; Polyester bzw. Polyethylen) und an Pfosten befestigt mit glatter Oberfläche (bspw. aus Metall) befestigt werden. Zusätzlich muss der Reptilienschutzzaun einen Übersteigschutz besitzen. Somit erlaubt der Zaun zwar ein Verlassen der Baufläche, aber ein Eindringen wird unterbunden. Der Schutzzaun ist über die gesamte Bauzeit zu erhalten und nach Abschluss der Baumaßnahme rückstandslos zu entfernen.

Um unterhalb des Zaunes keine Durchlässe zu erzeugen, ist der Zaun am Boden einzugraben bzw. mit einer Schüttung aus Lockersubstrat zu versehen. Insgesamt sollte der Zaun eine Höhe von mindestens 40 cm über Geländeneiveau aufweisen.

Um ein Verlassen des Baufeldes zu gewährleisten, ist der Zaun nach außen hin zu neigen und außerhalb des Geltungsbereichs etwa alle 5 m mit Übersteighilfen in Form von an den Zaun angelegten Erdwällen zu versehen (LAUFER 2014). Bei Vorkommen von grobem Untergrund entlang des geplanten Zaunverlaufs (Steine, Blöcke) sind diese vor Errichtung des Zaunes zu entfernen und mit feinerem Material (z. B. Sand) zu ersetzen. Beiderseits des Zaunes ist ein jeweils 1 m breiter Pflegestreifen zu errichten, der von aufwachsender Vegetation freizuhalten ist. Dazu bietet sich je nach Standortbedingungen die Anlage eines Sand- bzw. Kiesbettes an, oder die Freihaltung des Streifens per Mahd (alle ein bis zwei Monate während der Vegetationsperiode) (LAUFER 2014).

Mit der Durchführung dieser Maßnahme kann der individuelle Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (für einwandernde Individuen in das Baufeld) ausgeschlossen werden.

5.5.4 Fazit

Das geplante Vorhaben ist bei Einhaltung der aufgestellten Maßnahme für alle Reptilienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.6 Amphibien

5.6.1 Ermittlung der relevanten Arten

Die Ermittlung potenziell vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Amphibien im geplanten Geltungsbereich erfolgte anhand einer Daten- und Literaturrecherche (BfN 2019, HMUKLV 2020) im MTB-Viertel 5618/2 sowie einer Habitateinschätzung unter Berücksichtigung der gegebenen Biototypenausstattung.

Über eine Potenzialabschätzung anhand der Daten- und Literaturrecherchen im MTB-Viertel 5618/2 sowie der gegebenen Biotopausstattung sind keine Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevante Amphibien im Wirkraum des Vorhabens ersichtlich.

5.6.2 Empfindlichkeitsanalyse

Da mit keinem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien im maximalen Wirkraum des Vorhabens zu rechnen ist, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte ausgeschlossen werden.

5.6.3 Fazit

Die artenschutzrechtliche Betrachtung hat gezeigt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des BNatSchG aufgrund fehlender Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Das geplante Vorhaben ist somit für alle Amphibienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Betrachtung als verträglich einzustufen.

5.7 Sonstige Arten

5.7.1 Ermittlung der relevanten Arten

Die Ermittlung potenziell vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Tagfalter und Widderchen, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen oder Weichtiere im geplanten Geltungsbereich erfolgte anhand einer Daten- und Literaturrecherche (BfN 2019, HMUKLV 2020) im MTB-Viertel 5618/2 sowie einer Habitateinschätzung unter Berücksichtigung der gegebenen Biotoptypenausstattung.

Über eine Potenzialabschätzung anhand der Daten- und Literaturrecherchen im MTB-Viertel 5618/2 sowie der gegebenen Biotopausstattung sind keine Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevante Tagfalter und Widderchen, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen oder Weichtiere im Wirkraum des Vorhabens ersichtlich.

5.7.2 Empfindlichkeitsanalyse

Da mit keinem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tagfaltern und Widderchen, Fischen und Rundmäulern, Käfern, Libellen oder Weichtieren im maximalen Wirkraum des Vorhabens zu rechnen ist, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte ausgeschlossen werden.

5.7.3 Fazit

Die artenschutzrechtliche Betrachtung hat gezeigt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des BNatSchG aufgrund fehlender Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Das geplante Vorhaben ist somit für alle Tagfalter und Widderchen, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen sowie Weichtiere unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Betrachtung als verträglich einzustufen.

6 Maßnahmenplanung

Nachstehend werden die im speziellen Teil des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) (Kap. 5.2.3) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte detailliert beschrieben. Sämtliche Maßnahmen werden im Zuge der Bauleitplanung als Festsetzungen berücksichtigt.

Die Einhaltung der aufgestellten Maßnahmen ist im Zuge einer naturschutzfachlichen Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.

V 1 Lichtgestaltung

Außerhalb von geschlossenen Gebäuden sind ausschließlich insektenschonende Natriumdampf-Niederdrucklampen (NAV) oder LED-Lampen zu verwenden. Die Leuchten sind so anzubringen, auszurichten und ggf. abzuschirmen, dass eine Abstrahlung nach oben und in die angrenzende offene Landschaft soweit wie möglich verhindert wird. Helligkeit und Beleuchtungszeiten sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Den Empfehlungen des Leitfadens „Nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ISBN 978-3-89274-400-9) ist bei der Gestaltung der Außenbeleuchtung Folge zu leisten.

V 2 Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Störung von Brutvögeln

Zur Vermeidung einer bauzeitigen Störung und Individuenverlusten von Brutvögeln ist der Beginn der Bautätigkeiten (inklusive Baufeldräumung und Gehölzentnahmen) außerhalb der Brutperiode (Mitte März bis Mitte August) vorzusehen. Nach Aufnahme der Bautätigkeiten muss die Bauphase unterbrechungsfrei fortgeführt werden. Sollte es in der Brutperiode zu Bauunterbrechungen länger als zwei Wochen kommen, ist eine Wiederaufnahme der Bautätigkeiten erst nach Ende der Brutperiode möglich.

V 3 Baufeldabgrenzung und –kontrolle zum Schutz von Reptilien

Im Anschluss an die Fällungsarbeiten und das Entfernen der Vegetation ist vor Beginn der Aktivitätsperiode von den Reptilien (bis spätestens Ende März), entlang der potenziellen Reptilienhabitate westlich und südlich des Geltungsbereichs bis zum Abschluss des Bauvorhabens ein Reptilienschutzzaun aufzustellen. Der genaue Verlauf des Reptilienschutzzaunes ist in Abbildung 3 dargestellt.

Der Reptilienschutzzaun muss aus einer Kunststoffplane mit glatter, geschlossener Textur bestehen (beschichtetes Gewebe; Polyester bzw. Polyethylen) und an Pfosten befestigt mit glatter Oberfläche (bspw. aus Metall) befestigt werden. Zusätzlich muss der Reptilienschutzzaun einen Übersteigschutz besitzen. (siehe nachstehende Abbildung). Somit erlaubt der Zaun zwar ein Verlassen der Baufläche, aber ein Eindringen wird unterbunden. Der Schutzzaun ist über die gesamte Bauzeit zu erhalten und nach Abschluss der Baumaßnahme rückstandslos zu entfernen.

Um unterhalb des Zaunes keine Durchlässe zu erzeugen, ist der Zaun am Boden einzugraben bzw. mit einer Schüttung aus Lockersubstrat zu versehen. Insgesamt sollte der Zaun eine Höhe von mindestens 40 cm über Geländeneiveau aufweisen.

Um ein Verlassen des Baufeldes zu gewährleisten, ist der Zaun nach außen hin zu neigen und außerhalb des Geltungsbereichs etwa alle 5 m mit Übersteighilfen in Form von an den Zaun

angelegten Erdwällen zu versehen (LAUFER 2014). Bei Vorkommen von grobem Untergrund entlang des geplanten Zaunverlaufs (Steine, Blöcke) sind diese vor Errichtung des Zaunes zu entfernen und mit feinerem Material (z. B. Sand) zu ersetzen. Beiderseits des Zaunes ist ein jeweils 1 m breiter Pflegestreifen zu errichten, der von aufwachsender Vegetation freizuhalten ist. Dazu bietet sich je nach Standortbedingungen die Anlage eines Sand- bzw. Kiesbettes an, oder die Freihaltung des Streifens per Mahd (alle ein bis zwei Monate während der Vegetationsperiode) (LAUFER 2014).

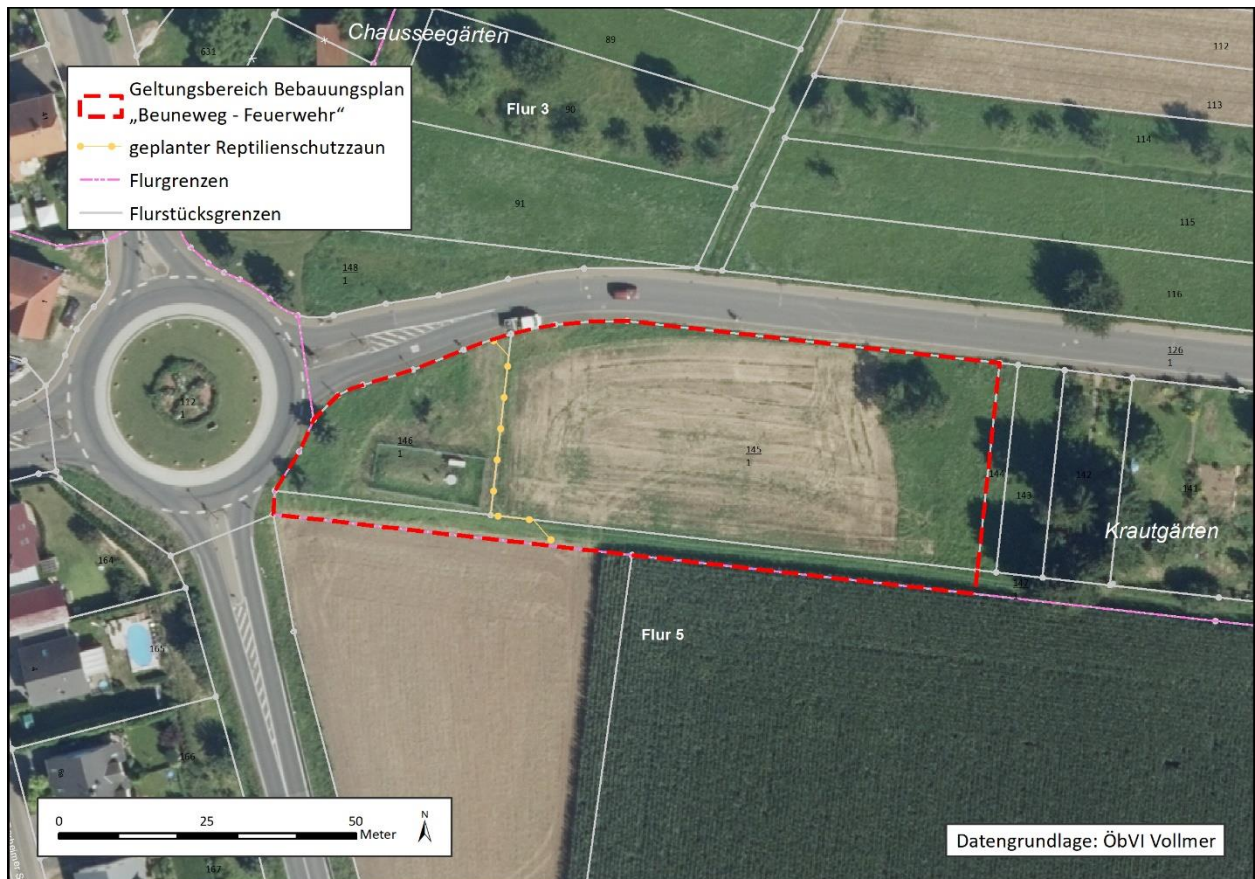


Abb. 3 Verlauf des Reptilienschutzzauns

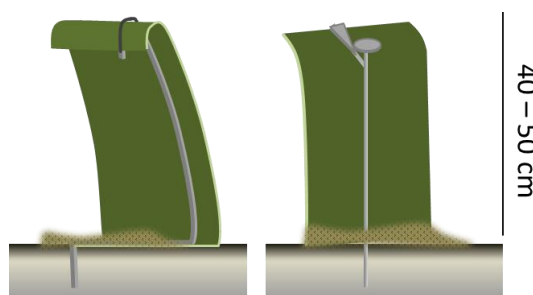


Abb. 2 Beispielhafte Ausführungen von Reptilienschutzzäunen. Gebogene Ausführung mit Gummispannsystem (links) nach Fa. ACO Tiefbau Vertrieb GmbH, Rendsburg. Gewinkelte Ausführung mit Stecksystem nach Fa. MAIBACH Verkehrssicherheits- und Lärmschutzeinrichtungen

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Wölfersheim plant im Ortsteil Södel auf einem rund 0,41 ha großen Areal die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Die Planung sieht die Bereitstellung von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich „Melbacher Straße - Krautgärten“ für die Errichtung eines Feuerwehrstützpunktes vor.

Da durch das geplante Vorhaben Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die den artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne der §§ 44 f. BNatSchG unterliegen, muss für diese Arten eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

Im Rahmen des hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde zunächst ermittelt, dass vom Vorhaben möglicherweise Wirkungen ausgehen, die zu einer Auslösung von Verbotstatbeständen des BNatSchG führen können.

Auf Grundlage von Datenrecherchen wurden Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen im Wirkungsbereich des Vorhabens angenommen bzw. nachgewiesen:

- Avifauna (Brutvögel)
- Reptilien (Zauneidechse).

Im Rahmen der Konfliktdanalyse wurden in Bezug auf die Artengruppen Konflikte mit den Verbotstatbeständen des BNatSchG festgestellt.

Durch die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des BNatSchG vollständig vermieden werden:

- V 1 Lichtgestaltung
- V 2 Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Störung von Brutvögeln
- V 3 Baufeldabgrenzung und -kontrolle zum Schutz von Reptilien

Die Einhaltung der aufgestellten Maßnahmen ist im Zuge einer naturschutzfachlichen Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.

Das Vorhaben ist somit unter den Gesichtspunkten der Artenschutzprüfung als verträglich mit dem BNatSchG einzustufen.

8 Quellenverzeichnis

8.1 Literatur

- AGAR & FENA - Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. & Hessen-Forst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (2010): ROTE LISTE DER REPTILIEN UND AMPHIBIEN HESSENS, 6. FASSUNG.
- ALFERMANN, D. & NICOLAY, H. (2004A): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (L., 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Rodenbach.
- GALL, M., SYLLA, S., WENISCH, M., WITTICH, V., RICHTER, B., GODMANN, H. (2012): Erfolgskontrolle der Feldhamster-Schutzmaßnahmen in Hessen 2010. Überarbeitete Fassung, Stand (März) 2012. Auftraggeber: HessenForst FENA. Butzbach.
- GARNIEL A., DAUNICHT W.D., MIERWALD U., U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2005): UVP: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Müller.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., KRAMER, M. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HGON – HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2010): Vögel in Hessen: die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit; Brutvogelatlas. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) e.V. [Hrsg.]. Echzell, 527 S.
- HLNUG - HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen-Deutschland (Stand: 23.10.2019).
- HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dezember 2015. Wiesbaden.
- HMUKLV – HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ [Hrsg.] (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dezember 2015 – Wiesbaden.
- HLNUG - HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2014): Verbreitungskarten der planungsrelevanten Arten 2014.
- KELM J., LANGE A., SCHULZ B., GÖTTSCHE M., STEFFENS T., RECK H. (2015): How often does a strictly arboreal mammal voluntarily cross roads? New insights into the behaviour of the hazel dormouse in roadside habitats. Folia Zool. 64 (4), S. 342-348.
- KRUCKENBERG H, BELLEBAUM J., WILLE V. (2007): Fluchtdistanzen nordischer Gänse entlang des Zugwegs. Vogelwarte Band 45, 2007, S. 317.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VU. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz – FKZ 804 82 004. S.239.

- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.], Karlsruhe.
- RASSMUS J., HERDEN C.H.R., JENSEN I., RECK H., SCHÖPS K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung; Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz.
- RECK H., RASSMUS J., KLUMP G.M., BÖTTCHEN M., BRÜNING H., GUTSMIEDL I., HERDEN C., LUTZ K., MEHL U., PENNBRESSEL G., ROWECK H., TRAUTNER J., WENDE W., WINKELMANN C., ZSCHALICH A. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. Ergebnisse einer Fachtagung – ein Überblick. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5).
- REGIOKONZEPT GMBH & CO. KG (2020): LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG ZUM BEBAUUNGSPLAN „Beuneweg - Feuerwehr“. WÖLFERSHEIM.
- RUNGE H., SIMON M., WIDDING T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben; Endbericht zum Umweltforschungsplan 2007.
- SCHNEIDER-JACOBY M. (2001). Auswirkung der Jagd auf Wasservögel und die Bedeutung von Ruhezeiten. ANL, Laufener Seminarbeiträge Störungsökologie, 1 (01), S. 49-61.
- SCHULZ B., EHLERS S., LANG J., BÜCHNER S. (2012): Hazel dormice in roadside habitats. Peckiana; 8 2012, S. 49-55.
- VSW & HGON - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) [Hrsg.].
- VSW – STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung. – Frankfurt.

8.2 Internetquellen und Onlineabfragen

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH-Berichtsdaten 2019, unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>; zuletzt abgerufen im Dezember 2020.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Online verfügbar unter: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,13,0>; abgerufen im Dezember 2020.
- EEA - EUROPEAN ENVIRONMENTAL AGENCY (2012A): EU population status and trends. 2008-2012, Bird Status. Online verfügbar unter: <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>; abgerufen im Dezember 2020.
- EEA - EUROPEAN ENVIRONMENTAL AGENCY (2012B): Species assessments at EU biogeographical level, 2008-2012. Online verfügbar unter: <https://www.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/?period=4&group=&conclusion=overall+assessment>; abgerufen im Dezember 2020.
- HESSEN-FORST FENA (2006b): Artstreckbriefe FFH-Arten, Fledermäuse. Online verfügbar unter: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/informationen-zu-tier-und-pflanzenarten/fledermaeuse.html>; abgerufen im Dezember 2020.

HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Hessisches Naturschutz-Informationssystem (Natureg). Online verfügbar unter <http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>; abgerufen im Dezember 2020.

SZEDER, K., WIDDIG, T., SIMON, M., ALFERMANN, D. & HENF, M. (2013): Zauneidechse (*Lacerta agilis*) In: Balzer, S. (Red.): Internethandbuch des Bundesamts für Naturschutz zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-zauneidechse.html; abgerufen im Dezember 2020

8.3 Rechtliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

FFH-RL – FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193-229).

VS-RL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten – kodifizierte Fassung (Abl. Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 31), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änd. mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 115).

Anhang I

Tab. A1 Gesamtartenliste der potenziell vorkommenden Vogelarten

Art		RL H	RL D	VRL	BNatSchG	EHZ
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	§	G
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	§	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	-	§	S
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	§	G
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-	§	G
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-	§	G
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	§	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	3	-	§	U
Feldschwirl	<i>Luocustella naevia</i>	V	3	-	§	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	§	U
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-	§	G
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V	Z	§	S
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-	§	G
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-	§	U
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	§	U
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-	§	G
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	-	§§	G
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-	§	G
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	§	U
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	-	§	U
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	§	G
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	§	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-	§	G
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	I	§§	U
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	§	G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	§	G
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	§	G
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	§	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	§	G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	-	§§	S
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-	§	U
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-	§	G

Art		RL H	RL D	VRL	BNatSchG	EHZ
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	§	G
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	§	G

Fettschrift: artenschutzrechtlich relevante Vogelarten

RL-H = Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014)

RL-D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL-Status: 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet

VRL = Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): Z = Zugvogel

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

EHZ = Erhaltungszustand in Hessen (gem. VSW 2014): G = günstig, U = ungünstig-unzureichend,
S = ungünstig-schlecht

Anhang II

Tabelle zur vereinfachten Prüfung häufiger Vogelarten

Für die in Anhang I, Tab. A1 aufgeführten potenziell vorkommenden Vogelarten in günstigem Erhaltungszustand erfolgt eine verkürzte Prüfung in tabellarischer Form.

Tab. A2 Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit von häufigen Vogelarten

Nr.	Art	UR	BNatSchG	Brutpaare in Hessen (VSW 2014)	Erläuterung der Betroffenheit (Konflikte)	§ 44 (1)			Maßnahmen	
						Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	p	§	545.000	-	-	-	-	
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	p	§	348.000	Entnahme des Kirschbaums	x	-	x	V 2
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	p	§	487.000	-	-	-	-	
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	p	§	69.000-86.000	Entnahme des Kirschbaums	x	-	x	V 2
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	p	§	74.000-90.000	-	-	-	-	
6	Elster	<i>Pica pica</i>	p	§	30.000-50.000	-	-	-	-	
7	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	p	§	50.000-70.000	Entnahme des Kirschbaums	x	-	x	V 2
8	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	p	§	20.000-40.000	-	-	-	-	
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	p	§	195.000	-	-	-	-	
10	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	p	§§	5.000-8.000	Entnahme des Kirschbaums	x	-	x	V 2
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	§	58.000-73.000	-	-	-	-	
12	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	p	§	450.000	Entnahme des Kirschbaums	x	-	x	V 2
13	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	§	326.000-348.000	-	-	-	-	
14	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	p	§	5.000-10.000	-	-	-	-	
15	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	p	§	150.000	-	-	-	-	

Nr.	Art	UR	BNatSchG	Brutpaare in Hessen (VSW 2014)	Erläuterung der Betroffenheit (Konflikte)	§ 44 (1)			Maßnahmen	
						Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
16	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	§	220.000	-	-	-	-	
17	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	§	240.000	-	-	-	-	
18	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	p	§	125.000	-	-	-	-	
19	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	p	§	186.000-243.000	Entnahme des Kirschbaums	x	-	x	V 2
20	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	p	§	8.000-12.000	Baufeldfreimachung	x	-	x	V 2
21	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	§	203.000	-	-	-	-	
22	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	§	293.000	-	-	-	-	

UR Vorkommen im Untersuchungsraum
 Kategorie: p = potenzielles Vorkommen

BNatSchG Schutz gemäß BNatSchG
 Kategorie: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, - = keine Angaben

§ 44 (1) Möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG
 Nr. 1 = Tötungsverbot
 Nr. 2 = Störungsverbot
 Nr. 3 = Schädigungsverbot

Maßnahmen Kategorien: x = Konfliktpotenzial, - = kein Konfliktpotenzial
 Vermeidungsmaßnahmen, welche das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern
 V 1: Lichtgestaltung; V 2: Bauzeitenregelung

Anhang III

Die artspezifischen Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, welche in den Prüfprotokollen aufgeführt sind, wurden auf Grundlage der im Folgenden aufgelisteten Quellen ermittelt:

- Rote Liste Deutschland
 - Brutvögel: GRÜNEBERG et al. 2015
- Rote Liste Hessen
 - Brutvögel: VSW & HGON 2014
- Erhaltungszustand EU
 - Brutvögel: EEA 2012A
- Erhaltungszustand Deutschland
 - Brutvögel: Da seitens Deutschlands keine Angaben zum Erhaltungszustand vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
 - * = günstiger Erhaltungszustand
 - V = ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand
 - 0, 1, 2 oder 3 = ungünstig-schlechter Erhaltungszustand
- Erhaltungszustand Hessen
 - Brutvögel: VSW 2014

Vögel

a) Bluthänfling

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Caduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Bluthänfling besiedelt gebüschreiches Offenland mit einem hohen Anteil an samentragenden Kräutern. Er wird daher vor allem in Hecken- und grünlandreicher Kulturlandschaft angetroffen. Er bevorzugt Ruderalfluren und extensiv genutzte Weinberge. Gern nutzt er auch Ortsrandbereiche und Dörfer. Vereinzelt brühtet er auch in offenen strukturreichen Wäldern oder in alten Nadelwaldschonungen, in denen er stellenweise hohe Revierdichten erreicht (HGON 2010).</i></p> <p><i>Als bevorzugte Nahrung sammelt der Bluthänfling vor allem Sämereien von Kräutern und Stauden, seltener werden auch kleinere Insekten und Spinnen genommen (BAUER et al. 2005).</i></p>				

4.2 Verbreitung	
<i>Der Bluthänfling kommt in den gemäßigten Breiten flächendeckend in Europa vor. Dabei werden die tieferen Ebenen eher bevorzugt, in den Höhenlagen kommen nur vereinzelte Populationen vor.</i>	
<i>In Hessen ist die Art fast flächendeckend verbreitet, teilweise jedoch in geringer Dichte. Dabei werden große, zusammenhängende Waldflächen und Stadtgebiete gemieden. In Nord- und Mittelhessen ist die Art häufiger anzutreffen als im Süden (BAUER et al. 2005, HGON 2010).</i>	
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Die Datenrecherche hat Hinweise auf Vorkommen des Bluthänflings ergeben (HGON 2010), welche durch Berücksichtigung der gegebenen Habitatausstattung im Umfeld des Geltungsbereichs bestärkt wurden.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es finden keine Eingriffe in Hecken statt, welche potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten können.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es finden keine Eingriffe in Hecken statt, welche potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten können, womit eine Tötung von weniger mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) ausgeschlossen werden kann.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Eine Störung des Brutgeschäftes kann durch bauzeitigen Lärm verursacht werden. Der Art wurde von GASSNER et al. (2005) keine artspezifische Fluchtdistanz zugeordnet. Aufgrund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche kann unter Zuhilfenahme von Fluchtdistanzen anderer Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen eine Fluchtdistanz von maximal 30 m zugeschrieben werden. Innerhalb dieses Umkreises um den GB finden sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Heckenstrukturen, womit ein Vorkommen und damit eine Störung der Art nicht ausgeschlossen werden kann.</i>	
<i>Auch durch zukünftige nächtliche Beleuchtung des Feuerwehrstützpunktes kann eine Störung der Art bis zu einer Entfernung von 200 m (maximale Wirkweite des Lichts) nicht ausgeschlossen werden.</i>	

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>V 1: Lichtgestaltung</i> Die vorgesehene Lichtgestaltung durch Beschränkung der Leuchtmittelart sowie der Ausrichtung der Beleuchtung, kann die Ausleuchtung der Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</p> <p><i>V 2: Bauzeitenregelung</i> Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Störung des Brutgeschäfts vermieden wird.</p>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</p>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V 1: Lichtgestaltung*
 - V 2: Bauzeitenregelung*
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

b) Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<i>Die Feldlerche besiedelt vorwiegend offene Landschaften mit einem weitgehenden Spektrum an Habitaten, wobei eine Vorliebe für karge Vegetation mit offenen Stellen besteht. Vertikale Strukturen und Waldränder werden in der Regel gemieden. Brutplätze finden sich auf Düngewiesen, Ackerflächen, extensiven Weiden, aber auch auf Ruderalfluren, Tagebauflächen und Halden werden Nester angelegt. Als Nahrung werden vorwiegend Insekten und andere Wirbellose bevorzugt, in den Wintermonaten Körner, Samen, Keimlinge und zarte Blätter (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014).</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>In Deutschland kommt die Feldlerche in fast jeder Ackerlandschaft vor, wobei die Populationsdichte eher gering ist. Verbreitungsschwerpunkte finden sich vor allem im Osten der Bundesrepublik, in kleinen Teilen von Nordrhein-Westfalen ist die Art dagegen ausgestorben.</i>				
<i>In Hessen ist die Art in allen Offenlandschaften verbreitet und teilweise häufig, die Bestände sind jedoch im zeitlichen Verlauf zurückgegangen. Die Populationsdichte ist vielerorts gering, was auf die intensivierte Agrarwirtschaft zurückzuführen ist (Gedeon et al. 2014, HGON 2010).</i>				

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Die Datenrecherche hat Hinweise auf Vorkommen der Feldlerche ergeben (HGON 2010), welche durch Berücksichtigung der gegebenen Habitatausstattung im Umfeld des Geltungsbereichs bestärkt wurden.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Feldlerche zeigt bis zu einer Entfernung von 200 m Meideeffekte gegenüber vertikalen Strukturen. Dadurch, dass der GB im Osten und Westen durch vertikale Strukturen (Gehölze) begrenzt ist sowie direkt an einer Straße liegt, zeigt er keine potenziellen Habitatstrukturen der Feldlerche. Im Geltungsbereich werden demnach keine Fortpflanzungsstätten durch direkte Flächeninanspruchnahme zerstört.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da keine Reviere innerhalb des Geltungsbereichs liegen, können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.</i>	

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>Eine Störung des Brutgeschäftes kann durch bauzeitigen Lärm verursacht werden. Die Art zeigt eine Fluchtdistanz von 20 m (GASSNER et al. 2005). Innerhalb dieses Umkreises um den GB finden sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Strukturen in Form von offenen Agrarflächen, womit ein Vorkommen und damit eine Störung der Art nicht ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Auch durch zukünftige nächtliche Beleuchtung des Feuerwehrstützpunktes kann eine Störung der Art bis zu einer Entfernung von 200 m (maximale Wirkweite des Lichts) nicht ausgeschlossen werden.</i></p>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>V 1: Lichtgestaltung</i></p> <p><i>Die vorgesehene Lichtgestaltung durch Beschränkung der Leuchtmittelart sowie der Ausrichtung der Beleuchtung, kann die Ausleuchtung der Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</i></p> <p><i>V 2: Bauzeitenregelung</i></p> <p><i>Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Störung des Brutgeschäftes vermieden wird.</i></p>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

 neinWenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:** Vermeidungsmaßnahmen*V 1: Lichtgestaltung**V 2: Bauzeitenregelung* CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen** tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist, liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

c) **Feldschwirl**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldschwirl (<i>Luocustella naevia</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Feldschwirl besiedelt offenes Gelände mit mindestens 20 bis 30 cm hoher, dichter Krautschicht. Diese sollte aus weichen, schmalblättrigen Halmen bestehen, die genügend Bewegungsfreiheit bieten sowie aus höheren Warten, wie Stauden oder kleinen Sträuchern. Das Nest legt er am Boden zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbülden versteckt an (BAUER et al. 2005).</i></p> <p><i>Der Feldschwirl ist ein Langstreckenzieher, der ab Anfang April in den Brutgebieten eintrifft. Der Legebeginn ist frühestens Ende April, die Hauptlegezeit ist Mitte Mai. Ein bis zwei Jahresbruten sind möglich und die Brutperiode kann bei späten Bruten bis in den September gehen. Der Wegzug in die Winterquartiere findet zwischen Juli und Anfang Oktober statt (BAUER et al. 2005).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Feldschwirl ist Brutvogel in den mittleren Breiten von Westeuropa bis Jenissej und Südost Altai. Der europäische Bestand beträgt etwa 0,84 bis 2,2 Mio. Brutpaare von denen ca. 55.000 bis 120.000 in Deutschland brüten (BAUER et al. 2005). In Hessen kommen etwa 2.500 bis 4.000 Brutpaare vor und der Bestand wird als stabil angesehen (HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Die Datenrecherche hat Hinweise auf Vorkommen des Feldschwirls ergeben (HGON 2010), welche durch Berücksichtigung der gegebenen Habitatausstattung im Umfeld des Geltungsbereichs bestärkt wurden.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von geeigneten Stauden und kleinen Sträuchern im Geltungsbereich statt.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von geeigneten Stauden und kleinen Sträuchern im Geltungsbereich statt, womit eine Tötung von weniger mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) ausgeschlossen werden kann.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Eine Störung des Brutgeschäftes kann durch bauzeitigen Lärm verursacht werden. Die Art zeigt eine Fluchtdistanz von 20 m (GASSNER et al. 2005). Innerhalb dieses Umkreises um den GB finden sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Strukturen in Form von geeigneten Stauden und kleinen Sträuchern., womit ein Vorkommen und damit eine Störung der Art nicht ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Auch durch zukünftige nächtliche Beleuchtung des Feuerwehrstützpunktes kann eine Störung der Art bis zu einer Entfernung von 200 m (maximale Wirkweite des Lichts) nicht ausgeschlossen werden.</i></p>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>V 1: Lichtgestaltung</i></p> <p><i>Die vorgesehene Lichtgestaltung durch Beschränkung der Leuchtmittelart sowie der Ausrichtung der Beleuchtung, kann die Ausleuchtung der Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</i></p> <p><i>V 2: Bauzeitenregelung</i></p> <p><i>Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Störung des Brutgeschäftes vermieden wird.</i></p>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen

V 1: Lichtgestaltung

V 2: Bauzeitenregelung

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

d) Feldsperling

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Feldsperling bevorzugt als Biotop hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umland von Siedlungen und dringt zeitweise in locker bebaute Vorstadtbereiche oder Dörfer vor. Es werden auch locker baumbestandene Landschaften wie Streuobstwiesen, Feldgehölze und Parks besiedelt. In Innenstädten und geschlossenen Waldflächen fehlt die Art hingegen. Als Nistplatz werden bevorzugt Baumhöhlen besiedelt, es können aber auch Nistkästen, Mauer- oder Felslöcher oder andere Höhlenstrukturen mit kleinem Einflugloch Verwendung finden.</i></p> <p><i>Als Nahrungsgrundlage werden Samen unterschiedlicher Pflanzen bevorzugt, kurz vor der Brutzeit werden aber auch Insekten und andere kleine Wirbellose gejagt (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Feldsperling ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Er kommt häufiger im Tiefland als in den Mittelgebirgsregionen vor, im Niederbayerischen Hügelland ist die Art dagegen sehr häufig. Zudem findet sich eine höhere Populationsdichte in Richtung der ostdeutschen Grenze.</i></p> <p><i>In Hessen findet sich die Art flächendeckend, wobei die Bestände höheren Schwankungen unterliegen. Vielerorts besiedelt die Art vorwiegend Nisthilfen, da natürliche Habitatstrukturen seltener geworden sind (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche hat Hinweise auf Vorkommen des Feldsperlings ergeben (HGON 2010), welche durch Berücksichtigung der gegebenen Habitatausstattung im Geltungsbereich und Umgebung bestärkt wurden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Entnahme des Kirschbaums im GB notwendig werden. Dieser kann potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art enthalten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja

In der direkten Umgebung befindet sich ein Streuobstbestand sowie weitere Gehölze. Da im vorliegenden Fall nur ein Einzelgehölz entnommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Entnahme des Einzelbaums im GB notwendig werden. womit eine Tötung von weniger mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) nicht ausgeschlossen werden kann.

<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><i>V 2: Bauzeitenregelung</i></p> <p><i>Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Tötung von weniger mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) vermieden werden kann.</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</p> <p><i>Eine Störung des Brutgeschäftes kann durch bauzeitigen Lärm verursacht werden. Die Art zeigt eine Fluchtdistanz von 10 m (GASSNER et al. 2005). Innerhalb dieses Umkreises um den GB können Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Baumhöhlen oder Nistkästen nicht ausgeschlossen werden, womit ein Vorkommen und damit eine Störung der Art nicht ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Auch durch zukünftige nächtliche Beleuchtung der Werkstatterweiterung und des geplanten Wohnhauses kann eine Störung der Art bis zu einer Entfernung von 200 m (maximale Wirkweite des Lichts) nicht ausgeschlossen werden.</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><i>V 1: Lichtgestaltung</i></p> <p><i>Die vorgesehene Lichtgestaltung durch Beschränkung der Leuchtmittelart sowie der Ausrichtung der Beleuchtung, kann die Ausleuchtung der Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</i></p> <p><i>V 2: Bauzeitenregelung</i></p> <p><i>Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Störung des Brutgeschäftes vermieden wird.</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V 1: Lichtgestaltung*
 - V 2: Bauzeitenregelung*
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

e) **Gartenrotschwanz**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		Z	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Gartenrotschwanz besiedelt vorzugsweise lichte Laub- und Mischwälder und ist auch in Streuobstbeständen, Kleingärten und Ortsrandlagen beheimatet. Häufig besiedelt die Art Baumbestände mit hohem Nisthöhlenangebot, wobei Höhlen mit großem Eingang bevorzugt werden. Man trifft die Art jedoch auch auf halboffenen Landschaften und Wiesen- und Ackerflächen an.</i></p> <p><i>Die zeitweise auch in Park- und Heckenlandschaften siedelnde Art bevorzugt vor allem Insekten und Spinnentiere. Beeren werden nur sporadisch gesammelt (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Gartenrotschwanz ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Nordwestdeutschen Tiefland und in Teilen von Schleswig-Holstein. In Hessen kann die Art vor allem in den südhessischen Niederungen und im westlichen Mittelhessen angetroffen werden. Im Norden von Hessen ist die Art spärlicher vertreten, mit Ausnahme des Kasseler Umfeldes. Die höchsten Siedlungsdichten erreicht die Art in den südhessischen Streuobstgebieten, in den „Gartenzonen“ der Großstädte, sowie in den Weichholzauen am Rhein (Gedeon et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Die Datenrecherche hat Hinweise auf Vorkommen des Gartenrotschwanzes ergeben (HGON 2010), welche durch Berücksichtigung der gegebenen Habitatausstattung im Geltungsbereich und Umgebung bestärkt wurden.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Entnahme des Kirschbaums im GB notwendig werden. Diese können potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art enthalten.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>In der direkten Umgebung befindet sich ein Streuobstbestand sowie weitere Gehölze. Da i vorliegenden Fall nur ein Einzelgehölz entnommen wird, kann davon ausgegangen werden, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.</i>	
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Entnahme des Einzelbaums im GB notwendig werden. womit eine Tötung von weniger mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) nicht ausgeschlossen werden kann.</i></p>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>V 2: Bauzeitenregelung</i></p> <p><i>Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Tötung von weniger mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) des Brutgeschäfts vermieden wird.</i></p>	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Eine Störung des Brutgeschäftes kann durch bauzeitigen Lärm verursacht werden. Die Art zeigt eine Fluchtdistanz von 20 m (GASSNER et al. 2005). Innerhalb dieses Umkreises um den GB können Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Baumhöhlen oder Nistkästen nicht ausgeschlossen werden, womit ein Vorkommen und damit eine Störung der Art nicht ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Auch durch zukünftige nächtliche Beleuchtung der Werkstatterweiterung und des geplanten Wohnhauses kann eine Störung der Art bis zu einer Entfernung von 200 m (maximale Wirkweite des Lichts) nicht ausgeschlossen werden.</i></p>	

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>V 1: Lichtgestaltung</i> Die vorgesehene Lichtgestaltung durch Beschränkung der Leuchtmittelart sowie der Ausrichtung der Beleuchtung, kann die Ausleuchtung der Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</p> <p><i>V 2: Bauzeitenregelung</i> Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Störung des Brutgeschäfts vermieden wird.</p>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen

V 1: Lichtgestaltung

V 2: Bauzeitenregelung

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

f) **Girlitz**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Girlitz kommt vorwiegend in kleinräumig strukturierten Landschaften mit lockeren Baumbeständen, Gebüschgruppen und freien Stellen vor. Die Art gilt als Kulturfolger und erreicht in Siedlungsgebieten hohe Populationsdichten, wobei hier Kleingärten und Parks mit sonnenexponierten Stellen bevorzugt werden. Es werden auch lichte Nadelbestände bewohnt. Geschlossene Wälder oder weite Agrarlandschaften werden gemieden.</i></p> <p><i>Als Nahrung bevorzugt der Girlitz hauptsächlich Sämereien von Kräutern und Stauden, im Frühjahr werden auch Knospen und Kätzchen von Ulme, Birke, etc. gefressen. Insekten scheinen keine bedeutende Nahrungsquelle zu sein (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Girlitz ist in Deutschland fast flächendeckend verbreitet, lediglich in den Küstennahen Bereichen der Nordsee finden sich keine Individuen. In den Mittelgebirgslagen ist die Art ein häufig gesehener Brutvogel. Verbreitungsschwerpunkte finden sich in wärmebegünstigten Gebieten wie dem Nördlichen Harzvorland, der Leipziger Tieflandbucht sowie der Wetterau.</i></p> <p><i>In Hessen kommt der Girlitz flächendeckend vor, die ersten Funde stammen aus dem Raum Frankfurt. Danach breitete sich die Art flächendeckend in ganz Hessen aus. Arttypisch finden sich nur in Wäldern und großflächigen Agrarlandschaften keine Individuen. Die höchste Populationsdichten finden sich in den Ballungsräumen und Städten (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Die Datenrecherche hat Hinweise auf Vorkommen des Girlitzes ergeben (HGON 2010), welche durch Berücksichtigung der gegebenen Habitatausstattung im Umfeld des Geltungsbereichs bestärkt wurden.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von dichten Gehölzen und Hecken statt.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von dichten Gehölzen und Hecken statt, womit eine Tötung von weniger mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) ausgeschlossen werden kann.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Eine Störung des Brutgeschäftes kann durch bauzeitigen Lärm verursacht werden. Die Art zeigt eine Fluchtdistanz von 10 m (GASSNER et al. 2005). Innerhalb dieses Umkreises um den GB finden sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Gehölze, womit ein Vorkommen und damit eine Störung der Art nicht ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Auch durch zukünftige nächtliche Beleuchtung der Werkstatterweiterung und des geplanten Wohnhauses kann eine Störung der Art bis zu einer Entfernung von 200 m (maximale Wirkweite des Lichts) nicht ausgeschlossen werden.</i></p>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>V 1: Lichtgestaltung</i></p> <p><i>Die vorgesehene Lichtgestaltung durch Beschränkung der Leuchtmittelart sowie der Ausrichtung der Beleuchtung, kann die Ausleuchtung der Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</i></p> <p><i>V 2: Bauzeitenregelung</i></p> <p><i>Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Störung des Brutgeschäftes vermieden wird.</i></p>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“</p> <p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</p>	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen

V 1: Lichtgestaltung

V 2: Bauzeitenregelung

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

g) Goldammer

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza cirtinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Die Goldammer besiedelt natürlicherweise offene und halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen. In lockeren Forstbeständen, sowie Heckenlandschaften, abwechslungsreichen Feldfluren, Windschutzstreifen und am Rand von ländlichen Siedlungen kann die Art auch häufiger angetroffen werden.</i></p> <p><i>Als Nahrung werden viele Sämereien bevorzugt, im Sommer stehen auch Insekten und Spinnen auf dem Speiseplan (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Die Goldammer ist in Deutschland flächendeckend vertretener Brutvogel, der besonders in Schleswig-Holstein und den Mittelgebirgsregionen seine Verbreitungsschwerpunkte verzeichnen kann.</i></p> <p><i>In Hessen findet sich die Art fast überall wo die bevorzugten Habitatbedingungen vorhanden sind. Dabei zeichnen sich im östlichen Teil Hessens, sowie im Norden bei Korbach höhere Populationsdichten ab (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche hat Hinweise auf Vorkommen der Goldammer ergeben (HGON 2010), welche durch Berücksichtigung der gegebenen Habitatausstattung im Umfeld des Geltungsbereichs bestärkt wurden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) nein

Es finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Hecken statt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
 nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) nein

- d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja
 nein

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja
 nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) nein

Es finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Hecken statt, womit eine Tötung von weniger mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) ausgeschlossen werden kann.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
 nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja
(Wenn JA - Verbotsauslösung!) nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
	<input type="checkbox"/>	nein
<p><i>Eine Störung des Brutgeschäftes kann durch bauzeitigen Lärm verursacht werden. Der Art wurde von GASSNER et al. (2005) keine artspezifische Fluchtdistanz zugeordnet. Aufgrund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche kann unter Zuhilfenahme von Fluchtdistanzen anderer Ammern mit ähnlichen Lebensraumansprüchen eine Fluchtdistanz von maximal 40 m zugeschrieben werden. Innerhalb dieses Umkreises um den GB finden sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Hecken, womit ein Vorkommen und damit eine Störung der Art nicht ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Auch durch zukünftige nächtliche Beleuchtung der Werkstätterweiterung und des geplanten Wohnhauses kann eine Störung der Art bis zu einer Entfernung von 200 m (maximale Wirkweite des Lichts) nicht ausgeschlossen werden.</i></p>		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
	<input type="checkbox"/>	nein
<p><i>V 1: Lichtgestaltung</i></p> <p><i>Die vorgesehene Lichtgestaltung durch Beschränkung der Leuchtmittelart sowie der Ausrichtung der Beleuchtung, kann die Ausleuchtung der Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</i></p> <p><i>V 2: Bauzeitenregelung</i></p> <p><i>Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Störung des Brutgeschäftes vermieden wird.</i></p>		
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
	<input type="checkbox"/>	nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja
 nein

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V 1: Lichtgestaltung

V 2: Bauzeitenregelung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,

liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

h) Haussperling

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<i>Der Haussperling ist seit jeher an den Menschen gebunden und kommt natürlicher Weise in Siedlungen und Städten vor. Die Nester werden meist in Spalten, Hohlräumen oder anderen Strukturen an oder in Gebäuden errichtet. Im ländlichen Raum findet sich die Art nur in der Nähe von Siedlungen, im Offenland ist die Art sehr selten.</i>				
<i>Aufgrund der Nähe zum Menschen wechselt die bevorzugte Nahrung zwischen Sämereien von Getreide oder anderen Gräsern und vielfältigen Haushaltsabfällen, darunter Brutkrumen oder auch Vogelfutter. Die Nestlinge werden fast ausschließlich mit Insekten ernährt (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Der Haussperling findet sich in ganz Deutschland flächendeckend in den Ballungsgebieten und Siedlungsräumen. Besonders in den Großstädten werden hohe Populationsdichten erreicht.</i>				
<i>In Hessen zeigt sich die gleiche Verbreitung. Hier werden die Ballungsräume, sowie die Dörfer und auch Einzelgehöfte besiedelt. Nester finden sich dabei meistens unterhalb der Dächer in Spalten und Mauernischen (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche hat Hinweise auf Vorkommen des Haussperlings ergeben (HGON 2010), welche durch Berücksichtigung der gegebenen Habitatausstattung im Umfeld des Geltungsbereichs bestärkt wurden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) nein

Es finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von geeigneten Hohlräumen oder anderen Strukturen an oder in Gebäuden statt. Die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen im angrenzenden Kleingarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
 nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) nein

- d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja
 nein

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja
 nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) nein

Es finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von geeigneten Hohlräumen oder anderen Strukturen an oder in Gebäuden statt, womit eine Tötung von weniger mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Eine Störung des Brutgeschäftes kann durch bauzeitigen Lärm verursacht werden. Die Art zeigt eine Fluchtdistanz von 5 m (GASSNER et al. 2005). Innerhalb dieses Umkreises um den GB finden sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Hohlräume oder anderen Strukturen an oder in Gebäuden, womit ein Vorkommen und damit eine Störung der Art nicht ausgeschlossen werden kann.</i> <i>Auch durch zukünftige nächtliche Beleuchtung der Werkstatterweiterung und des geplanten Wohnhauses kann eine Störung der Art bis zu einer Entfernung von 200 m (maximale Wirkweite des Lichts) nicht ausgeschlossen werden.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <i>V 1: Lichtgestaltung</i> <i>Die vorgesehene Lichtgestaltung durch Beschränkung der Leuchtmittelart sowie der Ausrichtung der Beleuchtung, kann die Ausleuchtung der Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</i> <i>V 2: Bauzeitenregelung</i> <i>Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Störung des Brutgeschäftes vermieden wird.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

 ja nein

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V 1: Lichtgestaltung

V 2: Bauzeitenregelung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,

liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

i) Klappergrasmücke

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumannsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Die Klappergrasmücke kommt vorwiegend in offenem bis halboffenem Gelände vor, wo sie in dichten Gruppen von Sträuchern oder in Hecken, aber auch in jungen Nadelholzbeständen lebt. In geschlossenen und älteren Waldbeständen fehlt die Art dagegen. Meist kommt die Art in der Nähe von menschlichen Siedlungen vor, wo sie Friedhöfe oder Kleingärten besiedelt.</i></p> <p><i>Meist werden kleinere, weichhäutige Insekten als Nahrungsgrundlage bevorzugt, im Winter werden auch Beeren oder andere fleischige Früchte verzehrt (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Das Bundesgebiet liegt am südwestlichen Rand des natürlichen Verbreitungsgebietes der Klappergrasmücke. Daher zeigt sich vor allem im Norddeutschen Tiefland und weitergehend im Nordosten eine flächendeckende Verbreitung. Eine hohe Populationsdichte zeigen dabei die Siedlungsgebiete, bspw. liegt für Berlin eine vergleichsweise sehr hohe Revierdichte vor.</i></p> <p><i>Für Hessen liegen aus allen Gebieten Funde für die Klappergrasmücke vor. Dabei finden sich besonders viele Individuen im Vogelsberg und in Nordhessen. Im Gegensatz dazu nimmt die Verbreitung in Richtung Südhessen ab, wo höhere Populationsdichten nur in Kleingärten der städtischen Räume erzielt werden (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Die Datenrecherche hat Hinweise auf Vorkommen der Klappergrasmücke ergeben (HGON 2010), welche durch Berücksichtigung der gegebenen Habitatausstattung im Umfeld des Geltungsbereichs bestärkt wurden.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es finden keine Eingriffe in Hecken und Sträuchern statt, welche potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten können.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es finden keine Eingriffe in Hecken und Sträuchern statt, welche potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten, womit eine Tötung von weniger mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) ausgeschlossen werden kann.</i>	

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>Eine Störung des Brutgeschäftes kann durch bauzeitigen Lärm verursacht werden. Der Art wurde von GASSNER et al. (2005) keine artspezifische Fluchtdistanz zugeordnet. Aufgrund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche kann unter Zuhilfenahme von Fluchtdistanzen anderer Grasmücken mit ähnlichen Lebensraumsprüchen eine Fluchtdistanz von maximal 40 m zugeschrieben werden. Innerhalb dieses Umkreises um den GB finden sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Gehölze, womit ein Vorkommen und damit eine Störung der Art nicht ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Auch durch zukünftige nächtliche Beleuchtung der Werkstatteerweiterung und des geplanten Wohnhauses kann eine Störung der Art bis zu einer Entfernung von 200 m (maximale Wirkweite des Lichts) nicht ausgeschlossen werden.</i></p>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>V 1: Lichtgestaltung</i></p> <p><i>Die vorgesehene Lichtgestaltung durch Beschränkung der Leuchtmittelart sowie der Ausrichtung der Beleuchtung, kann die Ausleuchtung der Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</i></p> <p><i>V 2: Bauzeitenregelung</i></p> <p><i>Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Störung des Brutgeschäftes vermieden wird.</i></p>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

 ja nein

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

 Vermeidungsmaßnahmen

V 1: Lichtgestaltung

V 2: Bauzeitenregelung

 CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen** tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist, liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

j) Neuntöter

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Neuntöter besiedelt halb offene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand und größeren kurzrasigen oder vegetationsarmen Flächen. In Mitteleuropa sind dies meist extensiv genutzte Kulturlandschaften, wie Trockenrasen, frühe Sukzessionsstadien, Heckenlandschaften mit Wiesen- und Weidennutzung oder Streuobstwiesen. Sein Nest legt er in Büschen, Hecken oder niedrigen Bäumen an, wobei dornige Büsche bevorzugt werden (BAUER et al. 2005).</i></p> <p><i>Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher, der ab April im Brutgebiet eintrifft. Legebeginn ist Anfang bis Mitte Mai und die Brutperiode endet bei erfolgreicher Erstbrut Ende Juni, kann aber bei späten Ersatzbruten bis September gehen (BAUER et al. 2005).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Neuntöter ist Brutvogel der Westpaläarktis, der in Mitteleuropa lückenhaft verbreitet ist. Der europäische Gesamtbestand liegt bei ca. 6,3 bis 13 Mio. Brutpaaren und ist leicht rückläufig. In Deutschland brüten etwa 90.000 bis 190.000 Brutpaare (BAUER et al. 2005) und in Hessen etwa 9.000 bis 12.000 (HGON 2010). In Hessen ist der Neuntöter flächendeckend in geeigneten Lebensräumen verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich vor allem in höheren Mittelgebirgslandschaften mit einem größeren Anteil an Hecken und Gebüsch (HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Die Datenrecherche hat Hinweise auf Vorkommen des Neuntöters ergeben (HGON 2010), welche durch Berücksichtigung der gegebenen Habitatausstattung im Umfeld des Geltungsbereichs bestärkt wurden.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Hecken statt.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Hecken statt, womit eine Tötung von weniger mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) ausgeschlossen werden kann.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</p> <p><i>Eine Störung des Brutgeschäftes kann durch bauzeitigen Lärm verursacht werden. Die Art zeigt eine Fluchtdistanz von 30 m (GASSNER et al. 2005). Innerhalb dieses Umkreises um den GB finden sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Hecken, womit ein Vorkommen und damit eine Störung der Art nicht ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Auch durch zukünftige nächtliche Beleuchtung der Werkstatterweiterung und des geplanten Wohnhauses kann eine Störung der Art bis zu einer Entfernung von 200 m (maximale Wirkweite des Lichts) nicht ausgeschlossen werden.</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><i>V 1: Lichtgestaltung</i></p> <p><i>Die vorgesehene Lichtgestaltung durch Beschränkung der Leuchtmittelart sowie der Ausrichtung der Beleuchtung, kann die Ausleuchtung der Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</i></p> <p><i>V 2: Bauzeitenregelung</i></p> <p><i>Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Störung des Brutgeschäftes vermieden wird.</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja
	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“</p> <p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</p>	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen

V 1: Lichtgestaltung

V 2: Bauzeitenregelung

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

k) Steinkauz

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
<i>Der Steinkauz siedelt vorwiegend im offenen Grünlandbereich, wo er ganzjährig kurze Vegetation vorfinden kann und genügend Strukturen mit Höhlen, Rufwarten und Ansitzmöglichkeiten hat. Häufig trifft man die Art daher auf kopfbaumreichen Wiesen und Weiden, sowie Streuobstwiesen an. Der Steinkauz ernährt sich teilweise carnivor, wobei er Kleinsäuger und auch andere, kleinere Vogelarten jagt. Zudem stehen auch kleinere Reptilien, Amphibien und vereinzelt auch Fisch auf dem Speiseplan. Zudem werden auch Insekten und andere Wirbellose als Nahrung gesammelt (Bauer et al. 2005, Gedeon et al. 2014).</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Der Steinkauz kommt in Deutschland nur in drei Schwerpunktgebieten flächendeckend und in hoher Abundanz vor: im Nordwestdeutschen Tiefland, in den Mittelgebirgsregionen zwischen dem Oberrheinischen Tiefland und dem Westhessischen Bergland und auf dem Schleswig-Holsteinischen Geest. Die Populationen in Südhessen gehören zu einem der Schwerpunktorkommen in Deutschland und erstrecken sich von Marburg bis an den Rhein. Dabei ist das Vorkommen vor allem durch Niströhren und den damit verbundenen Naturschutz, speziell für den Steinkauz, gestärkt worden. Zudem konnten viele Reviere durch die bestehenden Streuobstwiesen erhalten bleiben und tragen einen großen Anteil an der flächendeckenden Verbreitung des Steinkauzes in Südhessen (Gedeon et al. 2014, HGON 2010).</i>				

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Die Datenrecherche hat Hinweise auf Vorkommen des Steinkauzes ergeben (HGON 2010), welche durch Berücksichtigung der gegebenen Habitatausstattung im Umfeld des Geltungsbereichs bestärkt wurden.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Entnahme des Kirschbaums im GB notwendig werden. Dieser kann potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art enthalten. Eine endoskopische Untersuchung der Baumhöhle im Stammbereich hat jedoch keine Hinweise auf eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Steinkauzes gegeben.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von geeigneten Baumhöhlen statt, womit eine Tötung von weniger mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) ausgeschlossen werden kann.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <i>Eine Störung des Brutgeschäftes kann durch bauzeitigen Lärm verursacht werden. Die Art zeigt eine Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2005). Innerhalb dieses Umkreises um den GB sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich, womit ein Vorkommen und damit eine Störung der Art nicht ausgeschlossen werden kann.</i> <i>Auch durch zukünftige nächtliche Beleuchtung der Werkstatterweiterung und des geplanten Wohnhauses kann eine Störung der Art bis zu einer Entfernung von 200 m (maximale Wirkweite des Lichts) nicht ausgeschlossen werden.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <i>V 1: Lichtgestaltung</i> <i>Die vorgesehene Lichtgestaltung durch Beschränkung der Leuchtmittelart sowie der Ausrichtung der Beleuchtung, kann die Ausleuchtung der Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</i> <i>V 2: Bauzeitenregelung</i> <i>Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Störung des Brutgeschäftes vermieden wird.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

 ja nein

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V 1: Lichtgestaltung

V 2: Bauzeitenregelung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,

liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

I) Stieglitz

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumannsprüche und Verhaltensweisen				
<i>Der Stieglitz besiedelt ein breites Spektrum von Siedlungs- und halboffenen Landschaftstypen, wobei er Obstbaumbestände und Dörfer bevorzugt. Es werden abwechslungsreiche und mosaikartige Strukturen, lockere Baumbestände bis hin zu lichten Wäldern bewohnt, an die offene Nahrungsflächen angrenzen. Es können auch hohe Populationsdichten in Siedlungsgebieten erreicht werden, wo Kleingärten, Parks oder Friedhöfe besiedelt werden.</i>				
<i>Als Nahrung dienen fast ausschließlich Sämereien verschiedenster Kräuter und Stauden. Als Ausnahme tierischer Nahrung werden Blattläuse bevorzugt (BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014).</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft sind geeignete Habitate des Stieglitzes selten geworden. Daher finden sich neuerdings viele Populationen in den Siedlungsgebieten. Im Nordwesten, sowie dem Alpenvorland ist die Dichte am niedrigsten, die höchsten Dichten erreicht die Art in den urbanen Gebieten der Großstädte.</i>				
<i>In Hessen kommt der Stieglitz fast flächendeckend vor. Nur in Gegenden mit größeren, zusammenhängenden Wäldern ist die Art nicht anzutreffen. Verbreitungsschwerpunkte finden sich entlang der Gewässer, wo meist Auenlandschaften besiedelt werden, sowie im Bereich der Städte, bspw. um Kassel oder im Rhein-Main-Gebiet (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i>				

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Die Datenrecherche hat Hinweise auf Vorkommen des Stieglitzes ergeben (HGON 2010), welche durch Berücksichtigung der gegebenen Habitatausstattung im Geltungsbereich und Umgebung bestärkt wurden.</i>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Entnahme des Kirschbaums im GB notwendig werden. Dieser kann potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art enthalten.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>In der direkten Umgebung befindet sich ein Streuobstbestand sowie weitere Gehölze. Da im vorliegenden Fall nur ein Einzelgehölz entnommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.</i>	
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Entnahme des Einzelbaums im GB notwendig werden. womit eine Tötung von weniger mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) nicht ausgeschlossen werden kann.</i>	

<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><i>V 2: Bauzeitenregelung</i> <i>Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Tötung von weniger mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) des Brutgeschäfts vermieden wird.</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</p> <p><i>Eine Störung des Brutgeschäftes kann durch bauzeitigen Lärm verursacht werden. Die Art zeigt eine Fluchtdistanz von 20 m (GASSNER et al. 2005). Innerhalb dieses Umkreises um den GB finden sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Gehölze, womit ein Vorkommen und damit eine Störung der Art nicht ausgeschlossen werden kann.</i> <i>Auch durch zukünftige nächtliche Beleuchtung der Werkstatterweiterung und des geplanten Wohnhauses kann eine Störung der Art bis zu einer Entfernung von 200 m (maximale Wirkweite des Lichts) nicht ausgeschlossen werden.</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><i>V 1: Lichtgestaltung</i> <i>Die vorgesehene Lichtgestaltung durch Beschränkung der Leuchtmittelart sowie der Ausrichtung der Beleuchtung, kann die Ausleuchtung der Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</i> <i>V 2: Bauzeitenregelung</i> <i>Die Bauzeitenregelung sieht den Beginn außerhalb der Brutperiode und die unterbrechungsfreie Fortführung der Bauarbeiten während der Brutperiode vor, womit eine Störung des Brutgeschäftes vermieden wird.</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja
 nein

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V 1: Lichtgestaltung

V 2: Bauzeitenregelung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,

liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Reptilien

a) Zauneidechse

Allgemeine Angaben zur Art				
7. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
8. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
		-	Ggf. RL regional	
9. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Die Zauneidechse besiedelt vor allem strukturreiche Lebensräume mit einer hohen Dichte an Grenzstrukturen. Bevorzugt werden Randbereiche von Gehölzen, Gebüsch und Brachflächen, die Deckung bieten. Es werden oft Straßen-, Wegränder, Böschungen, Gärten, Abgrabungen und Bahndämme besiedelt. Es müssen Sonnenplätze, frostfreie Überwinterungsplätze und gut besonnte, sandige, leicht feuchte Stellen zur Eiablage vorhanden sein. Meist im Mai werden 8-15 Eier abgelegt, aus denen nach 8-10 Wochen die Jungtiere schlüpfen (ALFERMANN, & NICOLAY 2004A, AGAR & FENA 2010).</i></p>				

4.2 Verbreitung	
<p><i>In Deutschland kommt die Zauneidechse beinahe bundesweit vor. Verbreitungslücken finden sich allerdings im Nordwestdeutschen Tiefland sowie in den Westlichen und Östlichen Mittelgebirgen. Vorkommensschwerpunkte sind die Oberrheinebene in Baden-Württemberg, wärmebegünstigte Hänge des Südschwarzwaldes und die Lüneburger Heide.</i></p> <p><i>In Hessen ist die Zauneidechse unterhalb von 500 m ü. NN nahezu flächendeckend verbreitet, sofern geeignete Lebensräume vorhanden sind. In Südhessen ist sie deutlich häufiger und sie fehlt in den Mittelgebirgslagen (ALFERMANN, & NICOLAY 2004A).</i></p>	
Vorhabenbezogene Angaben	
11. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Es konnte lediglich ein Vorkommen in den südlichen Saumstrukturen des Geltungsbereichs nachgewiesen werden.</i>	
12. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die vom Eingriff betroffene Ackerfläche weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse auf. Daher ist nicht von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum auszugehen. Lediglich die westlich gelegene Grünfläche um die Gasstation, wo auch die Zauneidechse nachgewiesen wurde, zeigt potenzielle Habitatstrukturen. Diese bleiben aber dauerhaft erhalten und werden nicht beansprucht. Somit werden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Aufgrund der Bauarbeiten ist ein Fangen, Verletzen oder Töten von ins Baufeld einwandernder Individuen nicht sicher auszuschließen.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>V 3: Baufeldabgrenzung und -kontrolle zum Schutz von Reptilien</i> <i>Um das Einwandern von Reptilien ins Baufeld und damit verbunden baubedingte Individuenverluste zu verhindern, ist vor Beginn der Aktivitätsperiode der Tiere das Baufeld westlich und südlich durch die Errichtung eines Reptilienschutzzauns abzugrenzen. Nach Abschluss des Bauvorhabens ist der Schutzzaun rückzubauen.</i>	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da die Zauneidechse keine störungsempfindliche Art ist, können Störungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden.</i>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja
 nein

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V.m Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
V 3: Baufeldabgrenzung und -kontrolle zum Schutz von Reptilien
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL,
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!